

Die kurtrierische Weinbau- und Weinhandelspolitik seit dem 16. Jahrhundert.

Von Dr. phil., Dr. rer. pol. Karl Christoffel in Konstanz a/B.

Quellen und Literatur.

A. Quellen:

- I. ungedruckte,
Staatsarchiv Koblenz: Kurtrierische Kameralakten Abteilung 1c [zitiert: Nr. . . .];
- II. gedruckte,
Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstentum Trier ergangen sind. 3 Bde. Düsseldorf 1832.

B. Literatur:

- H. Aubin, Agrargeschichte, in: Geschichte des Rheinlandes. Herausgegeben von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde. 2 Bde. Essen 1922. II. Bd. S. 115 ff.
- G. v. Below, Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, in: Probleme der Wirtschaftsgeschichte, S. 501 ff. Tübingen 1920.
- K. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft. Bd. I, S. 83 ff. Tübingen 1919¹¹.
- Chr. Eckert, Das Mainzer Schiffergewerbe in den drei letzten Jahrhunderten des Kurstaates. Leipzig 1898.
- Chr. Eckert, Rheinschiffahrt im 19. Jahrhundert. Leipzig 1900.
- A. Dominikus, Koblenz unter dem letzten Kurfürsten von Trier Clemens Wenzeslaus. Koblenz 1869.
- J. Hörter, Der Rheinländische Weinbau nach theoretisch praktischen Grundsätzen. 4 Teile. Koblenz 1827.
- G. Kentenich, Geschichte der Stadt Trier. Trier 1915.
- B. Kuske, Gewerbe, Handel und Verkehr, in: Geschichte des Rheinlandes. Bd. II, S. 149 ff. Essen 1922.
- B. Kuske, Die städtischen Handels- und Verkehrsarbeiter und die Anfänge städtischer Sozialpolitik in Köln bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Bonn 1914.
- F. K. Mann, Der Marschall Vauban und die Volkswirtschaftslehre des Absolutismus. München und Leipzig 1914.
- J. Marx, Geschichte des Erzstifts Trier. 5 Bde. Trier 1858—64.
- G. Reitz, Die Größe des geistlichen und ritterschaftlichen Grundbesitzes im ehemaligen Kur-Trier. Bonner Diss. Koblenz 1919.
- G. Schmoller, Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung, in: Umriss und Untersuchungen. Leipzig 1898¹.
- K. Zielenziger, Die alten deutschen Kameralisten. Jena 1914.

Vorwort.

Vorliegende Arbeit will ein Stück aus der Wirtschaftsgeschichte Kurtriers im Merkantilzeitalter und zwar das für dieses Territorium wichtigste Gebiet der Weinbau- und Weinhandelspolitik in ihrer natürlichen Bedingtheit als einen Beitrag zum rheinischen Merkantilismus darstellen. Mit der quellenmäßigen Erforschung gerade dieses für das rheinische Wirtschaftsleben bezeichnenden Ausschnittes aus der merkantilistischen Wirtschaftspolitik glaubt der Verfasser eine kleine Ergänzung zu der so reichen Literatur über die Wirtschaftstheorie der Merkantilisten zu geben und der rheinischen Wirtschaftsgeschichte einen bescheidenen Dienst zu leisten.

Die Darstellung baut sich im wesentlichen auf archivalischer Grundlage auf. Für die frühmerkantilistische Zeit mußte meist aus der Scotti'schen Sammlung geschöpft werden. Für die Zeit des Höhepunktes der merkantilistischen Strömung von der zweiten Hälfte des 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts und bis zu dessen Ende konnte mit dem zeitlichen Fortschritt ständig wachsendes urkundliches Material und zwar in erster Linie an Hofratsprotokollen und fachmännischen Gutachten zu den jeweils schwebenden wirtschaftspolitischen Fragen benutzt werden. Leider aber mangelte es an der wünschenswerten zeitlichen und stofflichen Gleichmäßigkeit und Geschlossenheit. Der territorialgeschichtliche Hintergrund wird in der Hauptsache Marx und Kentenich, der Rahmen der allgemeinen rheinischen Wirtschaftsgeschichte Kuske verdankt. Im einzelnen konnten Lücken im urkundlichen Quellenstoff

aus den Werken dieser Verfasser sowie aus den Arbeiten von Eckert, Aubin, Hörter, Dominikus und Reitz ergänzt werden. Was die Klärung über den bislang noch keineswegs eindeutig formulierten Begriff des Merkantilismus angeht, so wurden vor allem die Ansichten von Schmoller, Bücher, Below, Kuske, Mann und Zielenziger zurate gezogen.

I. Teil.

Die Weinbaupolitik.

1. a) Die Ausdehnung des Weinbergsbodens.

Die Wirtschaftspolitik der Trierer Kurfürsten beschäftigte sich erst spät mit der Frage, wie der Boden des Territoriums am zweckmäßigsten in Land-, Forst- und Weinwirtschaft aufzuteilen sei. Diese konnte ja auch erst auftauchen, als man das Territorium als ein einheitliches Wirtschaftsgebiet erfaßt hatte. Zudem ging sie in erster Linie die Bevölkerung des platten Landes an. Dieser aber war infolge der städtischen Vorherrschaft im Mittelalter gar keine und bis ins 18. Jahrhundert nur eine geringe Fürsorge zugewendet worden¹⁾. Letzten Endes ist die Nutzung des Bodens nach den für Kurtrier gegebenen drei Hauptrichtungen hin in hohem Grade von der Natur bedingt oder altüberkommen und aus beiden Gründen einer gesetzlichen Regelung nur sehr schwer zugänglich.

Erst im 18. Jahrhundert, als die straffere Zusammenfassung des Kurstaates zu einem geschlosseneren Wirtschaftsganzen fortgeschritten war, konnte an die für die Wohlfahrt des Landes zweckdienlichste Verwendung des Bodens gedacht werden. Einen Ansatz zu solcher Bodenpolitik enthält die Forstordnung von 1720²⁾. Hiernach muß die Absicht, Wälder zu Weinbergen zu roden, dem Forstamt mitgeteilt und dessen Genehmigung nachgesucht werden. Bei Waldstücken, die früher einmal Wingerte gewesen sind, braucht, wohl um die Rückgewinnung des durch den Dreißigjährigen Krieg in Verlust geratenen Weinbergsbodens zu fördern, diese Erlaubnis nicht nachgesucht zu werden.

Das Streben nach territorialer Autarkie richtete sich in erster Linie darauf, die Brotversorgung des Landes sicherzustellen, zumal als die durch den großen Krieg geschlagenen Bevölkerungslücken sich wieder aufzufüllen begannen und der Nahrungsspielraum enger wurde. Die Regierung suchte den Getreidevorrat des Landes nicht nur durch mehrmalige zeitweilige Verbote des Branntweinbrennens und Bierbrauens³⁾ ungeschmälert der Ernährung zu erhalten, sondern strebte auch darüber hinaus eine Vermehrung durch Vergrößerung der Getreideanbaufläche auf Kosten des Weinbergsbodens an, den sie zu diesem Zwecke mit einem unverhältnismäßig stärkeren⁴⁾, mehrfach gesteigerten⁵⁾ Schatzungsanschlag belegte. Für diesen merkantilistischen Eingriff in das freie Spiel der produktiven Kräfte fand sie den bitteren Tadel späterer liberaler Wirtschaftspolitiker, von denen einer, ein Freund des Weinbaues, feststellte: „Sie erreichten den vorgesetzten Zweck. Der Weinbau erlitt, wie die Reste alter Weinberggemäuer fast überall bezeugen, merkliche Abnahme. Der Körnerbau hingegen fing an zu steigen“⁶⁾. Die erwähnten verfallenen Weinberge stammten wohl meist aus dem Dreißigjährigen Kriege. Allerdings schreckte dann die hohe Schätzung vom Wiederaufbau ab. Daß sie andererseits auch an erwünschtem Abbau hindern konnte, werden wir noch sehen. Für das nach territorialer Selbstversorgung ringende 18. Jahrhundert scheint tatsächlich ein unerspießliches Mißverhältnis zwischen Frucht- und Weinland in Kurtrier bestanden zu haben⁷⁾. Gegen Ende des Jahrhunderts wurde es, verstärkt noch durch die Stockung im Weinabsatz in den letzten Jahrzehnten⁸⁾, so fühlbar, daß der Kurfürst sich entschloß, durch aktive Bodenpolitik Ausgleich zu schaffen.

¹⁾ vgl. Below S. 538. — ²⁾ Scotti Nr. 371 § 13.

³⁾ Scotti Nr. 433, 486: 1731, 1740. — ⁴⁾ Hörter II S. 19, Nr. 2606: 1790.

⁵⁾ Mitte des 18. Jahrhunderts wurden 16, Ende 24 Simpel = nach Weinbergklassen und Stockzahl bestimmte Steuereinheiten, erhoben. Marx III S. 229, unten S. 139.

⁶⁾ Hörter II S. 19. Die Wirkung sieht er auch in der Verschiebung zwischen Wein- und Getreidepreis 1719.

⁷⁾ Um 1720 umfaßte Kurtrier nach der Berechnung von Reitz [S. 35] außer dem rechtsrheinischen Gebiet auf dem Westerwald und an der Lahn 17,632 Mill. trierischer Ruten Weinbergsland, 15,733 Mill. Ackerland und 4,279 Mill. Wiesenland. 1 trier. Rute = 16 Quadratschuh, 10 Quadratschuh = 1 qm. — ⁸⁾ vgl. Abschnitt II, S. 126.

Nach einem umfangreichen syndikalischen Gutachten, das er einholte⁹⁾, gibt es damals an der Mosel sehr große Weinbergstrecken, die in tiefen schlechten Gründen liegen und dem Erfrieren ausgesetzt sind. Sie nehmen die Böden für Frucht- und Futterbau und dazu den Dünger weg. Die häufigen Mißjahre rauben dem Winzer die Lust am Rebbau, und so bringen die vernachlässigten Wingerte auch beim Wiedereintritt guter Jahre nur wenig Ertrag. Ihrer Umwandlung in Fruchmland jedoch, die bei dem großen Elend in den Weinorten dringend geboten ist, stehen viele Schwierigkeiten entgegen. Der höhere Schätzungsanschlag hat im Volk die irrige Vorstellung erweckt, daß der Weinbau lohnender sei als der Ackerbau. Zudem fürchtet man auch, nach der Umwandlung die am Boden haftende höhere Schätzung weiterzahlen zu müssen. Hier müsse, meint der Gutachter, die Staatskasse entgegenkommen und das Opfer einer Grundsteuerermäßigung bringen, die zudem auch aus Gründen der Steuergerechtigkeit unumgänglich sei. Schwieriger schon ist die Frage, wie die Mostzinspflicht der eingehenden Wingerte zu regeln ist. Eine Übertragung auf die besseren, stehenbleibenden würde diese zu stark belasten. Ein Ausweg sei die Ablösung in Geld oder Korn. Am schwierigsten aber ist die Regelung bei den Weinbergen, welche die dritte Traube zinsen. Hier erhebe sich die Frage des allgemeinen Staatsrechts, ob das dominium utile den Inhaber eines Drittelwingerts auch zu einer Nutzungsänderung berechtige. Er meint, „daß hier der Fall des sonst so gehässigen domini eminentis eintrete“ und der Landesherr befugt sei, dem dominus directus Nutzungsfreigabe aufzuerlegen. Die dritte Fruchtabgabe sei „ein hinlängliches Surrogat“ für ihn. Natürlich müßten die „Zubettungsstücke“, die Zugaben von Wiesen¹⁰⁾ zu den Drittelswingerten, ihrer ursprünglichen Bestimmung zur Viehhaltung zwecks Düngergewinnung erhalten bleiben und dürften nicht in Gemüse- und Krautfelder umgewandelt werden. In der Brachezeit müsse der Zinsberechtigte mit Rücksicht auf die Mißernten und Düngungsfreijahre im Weinbau auf die Abgabe verzichten.

Das Gutachten zeigt deutlich die großen in der Gebundenheit der Bodenbesitzverhältnisse liegenden Widerstände, welche die Anbahnung einer landesherrlichen Politik direkter Anbauregelung zu spät, erst kurz vor dem Untergange des Kurstaates, freizugeben schienen.

b) Die Besitzverhältnisse am Weinbergsboden.

Nach den Berechnungen von Reitz¹¹⁾ waren um 1720 von den 28,212 Millionen Weinstöcken im linksrheinischen Kurtrier 25,4 % in geistlichem und 11,2 % in ritterschaftlichem Besitz. Der größte Grundherr war der Kurfürst selbst mit 1,042 Millionen Weinstöcken links des Rheines und schätzungsweise $1\frac{3}{4}$ Millionen im gesamten Kurstaat¹²⁾, der in Mitteljahren 1100 Fuder Wein erntete¹³⁾. Der Weinbergbesitz der geistlichen und weltlichen Herren war seit alters größtenteils als Leihegut vergabt und zwar in den Jahrhunderten des Merkantilismus vorzugsweise gegen die dritte Traube¹⁴⁾. Daneben kam jedoch auch noch Teilbau von der zweiten bis zur siebten Traube vor¹⁵⁾. Außerdem waren die Teilbau- ebenso wie die Eigenwingerte der Lehnwinzer noch meist zehntpflichtig, und zwar vorwiegend der Kirche. Es war naturgemäß der Grundgedanke der kurfürstlichen Politik, über die Erhaltung dieser geschichtlich erwachsenen Eigentumsverhältnisse im Weinbau zu wachen. Als Weingrundherr schützte der Kurfürst damit sein ureigenes Interesse, als Landesherr das der in Kurtrier so mächtigen Landstände und als Erzbischof das Zehntrecht der Kirche, aus dem sie einen großen Teil ihrer Einkünfte bezog. Auf der andern Seite strebten die Winzer, deren qualifizierte Tätigkeit sie schon früh im Mittelalter zu einem selbstbewußten Berufsstande von verhältnismäßig großer Selbständigkeit erzogen hatte, darnach, die Lasten allmählich abzustreifen und Volleigentum zu erlangen. Schon Mitte des 16. Jahrhunderts beklagten sich die Landstände, daß statt des Zehnten nur der Zwanzigste, Dreißigste und gar Vierzigste gezinst werde, worauf eine kurfürstliche Verordnung Kellerkontrolle¹⁶⁾ und später Beschlagnahme des Weines und sogar Leibesstrafe¹⁷⁾ für Zehnt-

⁹⁾ Nr. 2606 : 1790.

¹⁰⁾ An Wiesen hatten die Grundherren wegen der mangelnden Transport- und Marktfähigkeit des Heus nur wenig Interesse.

¹¹⁾ S. 35. — ¹²⁾ Reitz S. 41. — ¹³⁾ Marx III S. 236. — ¹⁴⁾ Nr. 2606 ; Reitz S. 15.

¹⁵⁾ Nr. 8123 S. 36 ff. — ¹⁶⁾ Scotti Nr. 90 : 1551. — ¹⁷⁾ Scotti Nr. 146 : 1590.

hinterziehung androhte. Die Wirren des Dreißigjährigen Krieges leisteten der Eigentumsentfremdung besonders Vorschub. Angesichts der vielen, nicht immer ganz berechtigten Zehntausfälle in und nach dem Dreißigjährigen Kriege, dessen schädliche Wirkungen auf die nur langsam fruchttragende Weinkultur besonders nachhaltig waren, wurde ausdrücklich festgestellt, daß Zehntfreiheit nicht ersessen werden könne¹⁸⁾. Auch gegen die Gefährdung des Eigentumsrechtes der Lehnherren mußte der Kurfürst einschreiten, da es an Versuchen nicht fehlte, Teilbauweinberge selbständig zu verpfänden, durch Kreditaufnahme zu belasten oder als Mitgift weiterzugeben. Diese Übergriffe wurden bei Lehensverwirkung verboten. Bei heillos gewordener Unklarheit in manchen Lehensverhältnissen mußte Neufestsetzung der Lehensverträge zwischen Eigentümer und Lehmann gestattet werden¹⁹⁾. Eine Zehntordnung von 1731²⁰⁾ vereitelte den schlaun Zinsabschüttelungsversuch, Weinbergsland einige Jahre ungebaut liegen zu lassen und dann als Neubrucl auszugeben, auf dem nach kirchlichem Recht nur der Novalzehnt für den Ortspastor lastete. Sie verfügte, daß ein Stück Land, von dem noch Kunde bestehe, daß es einst bebaut und abgabepflichtig gewesen sei, nicht als Neubrucl gelten könne.

Was die Besitzverhältnisse am Weinbergsboden angeht, bewegte sich die kurtrierische Weinbaupolitik also ganz im Rahmen des alten Feudalstaates, übte nur mit stärker gewordenen staatlichen Machtmitteln schärfere polizeiliche Überwachung des alten Besitzstandes aus, die jedoch im 18. Jahrhundert, aus dem Fehlen derartiger Verordnungen zu schließen, nachsichtiger geworden zu sein scheint. Aus dem Ende des Jahrhunderts haben wir sogar einen schwachen Ansatz kennen gelernt²¹⁾, sich zur Enteignung lehnherrlicher Besitzrechte im Interesse des Gesamtwohls durchzuringen.

2. Die Rearbeiten.

Der verwahrloste Zustand der Weinberge und die im Westfälischen Frieden gefestigte landesherrliche Macht wirkten zusammen darauf hin, auch die Rebkultur, die ja das anerkannt wichtigste kurtrierische Landesprodukt lieferte, in den Umkreis der landesväterlichen Fürsorge einzubeziehen. Auch hier gab die Beschwerde der Landstände den Anstoß zu Anordnungen, die sich bei örtlicher Begrenzung vorläufig auf den Teilbau beschränkten²²⁾. Es ist bezeichnend, daß sie sich gegen die Lehnwinzer von Leutesdorf richteten, dem einzigen kurtrierischen Weinort am Rhein außer Boppard, mit einem Gesamtbestand von über 1 Million Weinstöcken, der zu 60 % im Besitz von Geistlichkeit und Ritterschaft war²³⁾. Die ordnungsmäßige Leistung der Hauptarbeiten im Weinberg, besonders aber die Wiederanpflanzung verödeter Stellen und die Aufrichtung verfallener Weinbergsmauern wurde anbefohlen. In erster Linie kam es auf den im gesamten Landesinteresse liegenden Wiederaufbau und erst in zweiter auf die Kostenverteilung zwischen Winzer und Lehnherren an. Die weitere Vorschrift der siebenjährigen Weinbergsmistung und die Befristung der Jahresdüngungen bis Johanni sind nur aus mittelalterlichen Weistümern übernommen.

Eine 1699 erlassene Arbeitsordnung²⁴⁾ ist ebenfalls noch auf ein Einzelgebiet, den Engersgau, beschränkt, wendet sich aber bereits gemeinsam an Eigentümer und Lehnleute und stellt ein gutes Beispiel merkantilistischer Bevormundungsfreude dar: Nach der Weinlese soll das Pflanzgeschäft durch Senken oder Einlegen erfolgen. Die Weinstöcke sind in Abständen von 3 Schuh möglichst gradlinig zu setzen. Nach Lichtmeß hat das Schneiden zu beginnen. Nur weinbauverständige Leute dürfen es besorgen, da auf die jeweils stehen zu lassende Zahl der Bogen und Knoten sorgsam geachtet werden muß. Dann folgt das Binden und im Anschluß daran bis spätestens 14 Tage nach Walpurgis das Graben, aber nur bei trockenem Wetter, damit das Unkraut nicht wuchern kann. Nach Pfingsten beginnt das Aufbinden, bei dem die Gescheine nicht mit unter das schattende Laub eingebunden werden dürfen. Nach Johanni setzt das Rühren ein, dann das Lauben. Zum Schutze der ausreifenden Trauben haben die Wingertsschützen scharf zu hüten. Die Hecken um die Weinberge sind niedrig zu halten, damit nicht traubenfressende Vögel durch die Unterschlupfmöglichkeit angelockt werden. Die Licht und Nahrung entziehenden Bäume im

¹⁸⁾ Scotti Nr. 210: 1652. — ¹⁹⁾ Scotti Nr. 231: 1665. — ²⁰⁾ Scotti Nr. 441. — ²¹⁾ S. o. S. 111. — ²²⁾ Scotti Nr. 231: 1665. — ²³⁾ nach Reitz S. 22. — ²⁴⁾ Scotti Nr. 295.

Wingert sind auszuhauen. Bohnen und anderes Gemüse darin zu pflanzen, ist verboten. Der althergebrachte Düngungssturnus von 7 Jahren wird auch hier wieder eingeschränkt. Die frühere Schöffensbesichtigung der einzelnen Weinbergsarbeiten haben vereidigte kommunale Schaumeister vorzunehmen. Wem mehr als 100 Weinstöcke ohne triftigen Grund fehlen, der macht sich strafbar. Eine so eingehende Regelung der Arbeitsweise und -folge haben die Kurfürsten im 18. Jahrhundert nicht mehr erlassen, wohl deshalb, weil die Schäden des großen Krieges nunmehr ausgeheilt waren und das Selbstinteresse der Winzer sie überflüssig machte. Wird doch 1720 schon die Weinbergsneuordnung im Walde geregelt²⁵⁾, 1737 zum letzten Mal das Dulden wüster Stellen im Wingert verboten²⁶⁾ und 1785 der bekannte gute Wingertsbau der Trierer Klöster amtlich gerühmt²⁷⁾. Gegen einzelne Mißstände in der Rebkultur anzukämpfen, fand die Landesregierung auch im 18. Jahrhundert noch häufig Gelegenheit. Das Verbot der Gemüse- und Obstbaumpflanzung mußte noch mehrfach erneuert werden²⁸⁾. Bäume sollten 20 Schuh vom Weinberg entfernt gehalten werden. Das Jagen in den Wingerten zur Zeit der Blüte und Traubenreife wurde wiederholt untersagt²⁹⁾. Traubendiebstähle wurden mit dem Halseisen und im Wiederholungsfall sogar mit Landesverweisung bedroht, hohe Belohnungen für Aufdeckungen ausgesetzt³⁰⁾, die Gemeinden im allgemeinen für den Diebesschaden verantwortlich gemacht³¹⁾ und die Wingertsförster, auf deren Zahlungsfähigkeit bei der Anstellung von den Gemeinden gesehen werden mußte, für den zur Nachtzeit verübten³²⁾. Eine allgemeine Weinbergsschlufordnung gab es nicht. Eine behördliche Lokalordnung, um deren Einführung durch die Regierung sich auch andere Interessenten bewarben³³⁾, bestimmte zum Beispiel, daß während des Schlusses an zwei Wochentagen das Krautfutter aus den Wingerten geholt werden dürfe, aber nur unter scharfer Aufsicht, damit das Gesinde, das „fast regulariter in der Treu rahr ist“, keine Trauben nasche oder gar, unter das Futter versteckt, mit nach Hause nehme und auf dem Markt verkaufe³⁴⁾.

Auch auf die Anpflanzung guter Rebensorten legte die landesherrliche Weinbaupolitik Gewicht. 1787 verbot sie die nicht mit den dicken Kleinbergern zu verwechselnden „rheinischen Trauben“, weil ihre Säure dem Weine schädlich sei. Sie verfügte, die 1786 gepflanzten Stöcke unverzüglich zu vertilgen und alle älteren in den nächsten 7 Jahren nach und nach auszurotten. Den Stand der Ausrottung sollten die Gemeindevorsteher alljährlich vor der Lese feststellen und den Ämtern melden³⁵⁾.

3. Die Weinernte.

Eine besonders genaue Regelung erheischte bei den verschachtelten Besitzverhältnissen im Weinbau die Traubenlese. Der Winzer, der zumal bei ungünstiger Witterung, wie auch heute noch, darauf brannte, „wo eher wo lieber seine das ganze Jahr hindurch mühsamb bearbeitete schaar in sicherheit zu bringen“³⁶⁾, hatte als Einheimischer oft ganz entgegengesetzte Interessen als die auch anderweitig begüterten und daher meist säumigen Forensen und als Eigenbesitzer andere als seine Lehns- und Zehntherrn. Trotzdem hat wohl wegen der großen örtlichen Verschiedenheiten in den herkömmlichen Lesegewohnheiten eine allgemeine Leseordnung für das ganze Land lange auf sich warten lassen. Die 1727³⁷⁾ endlich erlassene berücksichtigte einseitig die zehnherrlichen, also ständischen, Belange und zeigt damit deutlich, auf wessen Anregung sie zurückgeht. Nach ihr³⁸⁾ durfte niemand ohne die gemeinsam von Zehntherrn und Gemeindevorsteher gewährte Erlaubnis in den Zehntwingerten lesen, noch weniger vor Beginn der Lese Trauben zur Herbsttrankbereitung ausplücken. Auch der Zehnt „im Nassen“, der eine Vertrauenssache ist, sollte redlich, nicht von den schlechtesten Trauben und nicht aus einem andern als dem zinspflichtigen Weinberg geliefert werden. Zur Hauptlese hätten die Ortsvorsteher, wo es nicht schon hergebracht sei, die

²⁵⁾ Scotti Nr. 441. — ²⁶⁾ Scotti Nr. 461. — ²⁷⁾ Nr. 8124. — ²⁸⁾ Scotti Nr. 461, 551: 1737, 55.

²⁹⁾ Scotti Nr. 441, 574: 1720, 57. — ³⁰⁾ Scotti Nr. 518: 1747. — ³¹⁾ Scotti Nr. 673: 1768.

³²⁾ Scotti Nr. 743: 1778. — ³³⁾ Nr. 8123 S. 1: 1746.

³⁴⁾ Klage der Koblenzer Kollegiatstifter St. Castor und St. Florin.

³⁵⁾ Scotti Nr. 842. — ³⁶⁾ Nr. 8123 S. 20: 1754. — ³⁷⁾ Scotti Nr. 411.

³⁸⁾ mit ihrer Erweiterung von 1731, Scotti Nr. 441.

ganze Gemarkung, je nach Größe und Lage, in etwa 3 bis 4 Bänne einzuteilen und sie den Zehntherrn anzuzeigen. Deren Zehnthaber sollten nun die Bänne der Reihe nach durch das übliche Zeichen öffnen. Das Überlesen in einen geschlossenen Bann sei verboten. Wo die Zehnthaber Verdacht hegten, daß man die Dezimatoren durch Benutzung der kleinsten Lesegefäße, die man im Gebrauch habe, betrügen wolle, sollten sie zwischen den Geschirren wählen dürfen. Die Zehntherrn aber müßten genügend Zehntträger bestellen, damit die Zehntreicher nicht aufgehalten würden. Darum sei ihnen der Lesebeginn rechtzeitig anzuzeigen.

Da diese Zehntordnung nur teilweise die Mißbräuche bei der Weinlese erfaßte, wandten sich die Landstände 1753 wieder an den Kurfürsten³⁹⁾. Sie führten Klage, daß die Bänne oft vorzeitig geschlossen würden, bevor sie ausgelesen seien. Man rufe die Zehntträger aus der Lese, weil die Bütteln angeblich gefüllt seien und das Keltereigeschäft aus Mangel an Zehntkeltern stocke. Das sei oft nur ein Vorwand der Zehntwärter, um die Weiterleser in ihre Tasche bestrafen und die Lese zwecks Vermehrung der Zahl ihrer Tagelöhne in die Länge ziehen zu können. Sie wünschten Bestimmtheit im Lesebeginn und in Reihenfolge und Lesedauer innerhalb der Bänne. Der Kurfürst Georg v. Schönborn [1729—56] ordnete schleunige Erledigung der Eingabe⁴⁰⁾ an und ließ sie von den im kurtrierischen Weinbau führenden Ämtern Bernkastel, Wittlich und Zell begutachten. Nun reichten die Landstände einen Weinleseplan ein⁴¹⁾. Über die Anregungen ihrer Eingabe hinausgehend, schlugen sie darin vor, die Mitteilung des Lesebeginnes habe 8 Tage vorher an Zehntherrn und auswärtige Herrschaften zu ergehen. Die Lese solle, je nach der Ergiebigkeit des Herbstes, 6, 8 oder 10 Tage dauern und jeder Bann zwei Tage geöffnet bleiben. Da an Orten mit nur einer Zehntkelter die Forensen oftmals dem Schwund ihrer Trauben machtlos zusehen müßten und ihre bezahlten Leute nicht voll beschäftigen könnten oder die Trauben nicht völlig ausgekeltert würden oder zu lange auf den Bütteln stehen blieben, hätten die Gemeinden hinreichend Zehntkeltern zu beschaffen.

Die Amtleute traten in ihren Berichten⁴²⁾ auch für den wirtschaftlich schwächeren Teil, die zins- und zehntpflichtigen Winzer, ein. Sie sprachen sich übereinstimmend gegen eine Generalverordnung über die Weinlese aus, da die örtlichen Verhältnisse zu verschieden seien. Der eine schlug lokale, von der Regierung zu bestätigende Vereinbarungen zwischen Zehntherrn, Zehntbeamten, Amtleuten und Forensen vor. Ein anderer wollte die Regelung den von den Ämtern zu überwachenden Ortsvorstehern überlassen. In manchen Punkten wichen ihre Vorschläge auch sonst von denen der Landstände ab oder ergänzten sie. Die starre Vorschrift einer achttägigen Vorherbestimmung des Lesebeginns halten Wittlich und Bernkastel für unmöglich. Regenwetter, plötzliche Fäulnis oder Sturm mache die Lese oft in 2 bis 3 Tagen notwendig. Dann sollten die Dezimatoren und Forensen eben beordert werden müssen, einstweilige geschwinde Anstalten zu treffen. Zell wünscht, daß die zwei- bis dreitägige Vorlese der Herrschaften und die zweitägige Nachlese der Säumigen, während der das „Klinnen“⁴³⁾ verboten sein soll, nicht in die offizielle Lesedauer einbegriffen werde. Man möge es bei der herkömmlichen Zahl der Bänne belassen. In manchen Orten kenne man gar keine, in Zell und Merl nur zwei, den einen bis zur Hälfte des Berges, den anderen von dort bis zur Höhe. Wo 5 und 6 Bänne hergebracht seien, solle man Verminderung oder Vermehrung, je nach der Herbstbeschaffenheit, gestatten. Wittlich befürwortet Freiheit in der Reihenfolge der Bannöffnung. Der Bann, der dem Sturmwind am meisten ausgesetzt sei, müsse zuerst geöffnet werden, damit man sich den Schaden und die Mühe erspare, die herabgeschlagenen und halb ausgelaufenen Trauben unter dem gefallenem Laub aufzulesen. Auch die Bänne in räumlicher Aufeinanderfolge ohne Rücksicht auf die Lage aufzutun, gehe nicht an. Daß jeder Bann bloß zwei Tage geöffnet bleiben soll, wird gutgeheißen. Der faule und liederliche Winzer möge, wenn der letzte Bann geöffnet sei, auf eigene Kosten einen Zehntwärter halten und die versäumte Quote ins Zehnthaus schaffen. Einmütig

³⁹⁾ Nr. 8123 S. 8.

⁴⁰⁾ Er rügt es, daß man die Zehntverordnung für Oberwesel Jahr und Tag bei den Akten liegen gelassen habe.

⁴¹⁾ Nr. 8123 S. 10 : 1753.

⁴²⁾ Wittlich 1753 und 1754 Nr. 8123 S. 14, S. 26, Zell S. 16, S. 20, Bernkastel S. 36.

⁴³⁾ nachlesen, aus mlat. clenare, engl. glean.

fordern die Gutachter strenge Maßregeln gegen die Übergriffe der Zehnthaber. Keinesfalls dürfe der Besitzer mit seinen Neunzehnteln am Ertragsanteil, der doch „seinen Weinbau das Jahr hindurch mit schweren Kosten führen und seine Schatzungen und Zinsen davon entrichten“ müsse, durch das eine Zehnteil der Dezimatoren, wegen deren Kelter-, Geräte- und Leutemangel, aufgehalten werden. Der Verteuerung der Herbstkosten durch Herbstschreiber, Zehntwärter und Kelterknechte mit ihrem eigenmächtigen Aufhalten der Lese, um „ihren sonst ungewohnten guten Kost und trunck desto länger genießen und auch mehr Lohn zu ziehen“, müsse Einhalt getan werden. Der Zeller Amtmann stellt fest, daß nur den Gemeinden aus rechtmäßiger Observanz und landesfürstlicher Konzession das Recht der Abbrechung der Lese zustehe. Er rügt es, daß man manchmal ungeschickte hunsrücker oder eifeler Bauern als Zehntwärter bestelle. Es sei auch unrecht, daß die Zehntherrn, um nur einen Zehntschreiber zur Aufsicht aufstellen zu müssen, z. B. den Winzern aus Alf und Aldegund nur einen einzigen Weg aus ihren 6 bis 7 Bännen offen ließen. So zwingt der Herren Bequemlichkeit die Untertanen, „mit schwerer Last bey solcher kostbahr Zeit“ zu großen Umwegen. Schärfste Zurückweisung aber verdiene es, daß sich die Zehntherrn, vornehmlich die Ortsgeistlichen, Strafrecht über die Leute anmaßten und so der landesherrlichen Hoheit zunahen träten. Einen „fehlgefundenen“ bestrafte sie heimlich mit 10 Talern und erpreßten oft noch mehr durch Drohung mit Anzeige beim geistlichen Konsistorium, obwohl die Zehntvergehen als politische Angelegenheiten doch vor das Amt gehörten. Ja, sie brächten es sogar fertig, einen Winzer in seinem Weinberg von ihren starken Trägern überfallen und ihm Logel und Pechhotten mit Gewalt wegnehmen zu lassen, um ihn zu einer Abfindung zu zwingen. Noch im vorigen Jahre habe man ihm, dem Amtmann, die Vollziehung einer solchen widerrechtlich verhängten Strafe zugemutet und ihn, als er sich weigerte, mit Anhebung bei den Zehntherrschaften bedroht. Abgesehen von der schreienden Ungerechtigkeit dieser Zustände werde auch die kurfürstliche Kasse um die ihr gebührenden halben Strafgeelder gebracht.

Trotz den unklaren rechtlichen Verhältnissen bei der Weinlese und den vielen Übergriffen seitens der Grund- und Zehntherrn hat der geistliche Herrscher in erster Linie wohl mit Rücksicht auf die starken Belange der zins- und zehntberechtigten Geistlichkeit einen Interessenausgleich zwischen ihnen und den Winzern durch eine spezielle landesherrliche Verfügung vermieden und es bei den dehnbaren Allgemeinbestimmungen der Zehntordnung von 1731 bewenden lassen. Die Regierung konnte hier um so eher nach der merkantilistischen Auffassung von der Allmacht des Staates, dem sie alles, der Bevölkerung aber nichts geben wollte⁴⁴⁾, zurückhaltend und nach der rechtlich und wirtschaftlich stärkeren Seite hin schonend sein, als dadurch die Landeserzeugung an Wein ja kaum geschmälert, das Staatswohl also auch nicht beeinträchtigt wurde. Wo dieses Landesprodukt jedoch in bezug auf Menge und Güte so stark bedingt wurde wie durch die Festsetzung des günstigsten Zeitpunktes der Weinlese, da griff sie ein. Sie wies die Ämter an, den Stand der Weinberge unter Zuziehung der Gemeindevorsteher und von Weinbausachverständigen ständig zu verfolgen und auf einen günstigen Lesebeginn einzuwirken, ähnlich wie es die Weinbauschulen heute tun⁴⁵⁾.

4. Die Behandlung des Weines.

Erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts richtete die kurtrierische Weinbaupolitik ihr Augenmerk auf die Behandlung des Weines. Die Sorge für seine Reinhaltung war eine notwendige Ergänzung zu dem Bestreben des Staates, guten marktfähigen Wein zu erzielen. So verordnete er 1750⁴⁶⁾, ihn naturrein zu lassen und verbot Verpanschung und Verschnitt unter Androhung schwerster Strafen. Von den Küfern forderte er eidliche Verpflichtung zur Reinhaltung. Das Verbot begründete er mit der häufigen Gesundheitsschädlichkeit gepanschter Weine. Da man nämlich die Weinzuckerung noch nicht kannte oder wegen der

⁴⁴⁾ vgl. Zielenziger S. 56.

⁴⁵⁾ So wurde einmal verfügt, da die Traubenblüte ungleich gewesen, die warme Witterung spät eingetreten und daher ungleichmäßige Zeitigung der Trauben zu erwarten sei, darauf zu achten, daß die Lese nicht vorzeitig einsetze. Nr. 8123 S. 40, undatiert.

⁴⁶⁾ Scotti Nr. 528. Hörter zählt die vorhergegangenen Verbote und Bestrafungen von Weinfälschungen auf von einem Verbot Karls d. Gr. bis zur Enthauptung eines Küfers aus Eblingen 1706 [IV S. 191 ff.].

hohen Zuckerpreise nicht anwenden konnte, hatte man den Wein hie und da durch Zusatz giftiger Ingredienzien, wie Bleiglätte, Silberglätte oder mit Wismut bestreutem Schwefel versüßt⁴⁷⁾. Viel häufiger aber war die Verschneidung zwischen Weinen verschiedener Güte und besonders Jahrgänge⁴⁸⁾. Ein großer Weinpanscherskandal in Mainz, wo 1753 30 Stück und 2 Zuläste beschlagnahmt, unter bewaffneter Bedeckung vor die Stadt geführt und dem Pöbel preisgegeben wurden⁴⁹⁾, griff in seinen abschreckenden Wirkungen auf den Weinhandel auch auf die kurtrierische Mosel über, „denn der Eindruck bei der Kaufmannschaft ware einmal der, daß man glaubte, die Weine müßten aller orten verfälschet seyn“. Das veranlaßte ein Mitglied der Koblenzer Regierung zu dem Vorschlag, noch vor Beginn des 1753er vielversprechenden Herbstes, um einer Verschneidung mit älteren Jahrgängen vorzubeugen, alle an der Mosel noch lagernden 1751er und 52er Weine von den Ortsvorstehern versiegeln, nach dem Herbst die Siegel auf ihre Unversehrtheit prüfen und die Maßregel in den Zeitungen bekannt machen zu lassen⁵⁰⁾. Nach jenem Herbst beantragten die Stände, eine solche Vorbeugungsmaßnahme in etwas gemilderter Form für die Dauer zu verfügen⁵¹⁾. In jeder Gemeinde sollten drei vereidigte Schaumeister die noch lagernden Weine notieren und die Winzer ermahnen, sich keiner Vermischung mit dem kommenden Neuen zu erkühnen. Von anderer Seite fand man den Vorschlag der Stände nicht für ausreichend, einen Verschnitt zwischen firmem und neuem Wein zu verhüten. Die Dienstleute der geistlichen und sonstigen auswärtigen Herrschaften zum Beispiel würden, sobald der Neue gar sei, keinen schlechten Vorjährigen mehr trinken wollen, sondern sich neuen Wein aus den Fässern entnehmen und mit dem ihnen zugedachten alten auffüllen. Darum sollten die drei Schaumeister die verkauften Weine beim Ausschroten probieren, ob sie nach ihrem Jahrgang naturrein oder verschnitten seien, und den Befund dem Käufer mitteilen. Die Winzer würden sich diese Probe schon zumuten lassen in der Erwartung, daß der am ehesten einen Käufer finden werde, der sich nicht gegen sie sträube⁵²⁾. Eine solche Bevormundung mit zudem noch recht zweifelhafter Wirkung scheint der Regierung, die selbst in dieser reglementierungsfreudigen Zeit in ihren Verordnungen stets weit hinter den Forderungen der Interessentengruppen zurückblieb, zu weitgehend gewesen zu sein, und so ließ sie es anscheinend bei dem Verbot von 1750 bewenden.

Nicht nur naturreines, sondern auch reinschmeckendes Landesgewächs wünschte man auf dem Auslandsmarkt zu sehen. Darum verlangten die Landstände von den Gemeinden und die Amlleute von den Zehntherrn, daß sie eine genügende Anzahl von Keltern aufstellten, damit „die Trauben zeitlich und wohl aufgekeltert werden und nicht mehrere tåg in iren Büthen stehen bleiben, darinnen gähren, und der Wein hierdurch einen üblen Geschmack bekomme“⁵³⁾. Aus dem gleichen Grunde wollte man auch von der Wassereiche nichts wissen. Denn wenn man im Herbst bei dem großen Andrang zur Eiche das Wasser aus den Fässern nicht sauber auslaufen lassen könne, liefen sie, wenn sie nicht sofort mit „Einbrandt“⁵⁴⁾ aufgebrannt würden, inwendig an, und der Wein „büchse“ nachher⁵⁵⁾.

Daß die Regierung nicht grundsätzlich Zusätze zum Wein verbot, sondern nur dann, wenn sie seiner Güte und seiner Konkurrenzfähigkeit mit ausländischem schadeten, zeigt die Tatsache, daß sie das Schönen des Weines, die Erhöhung seiner gelben Farbtonung durch Ingredienzien gestattete⁵⁶⁾.

5. Die Produktionsmittel im Weinbau.

Der Weinbau war in seinem Düngerbedarf bis in die neueste Zeit von der Landwirtschaft durchaus abhängig. Diese war denn auch stets in dieser Richtung ganz auf den verschwisterten Weinbau eingestellt, zumal in der Rindviehhaltung, gegen die das Pferd fast

⁴⁷⁾ Hörter IV S. 192 ff.

⁴⁸⁾ Wenn auch der Bernkasteler Amtsverwalter noch 1755 in einem Gutachten theoretisierte, kein verständiger Mann werde schlechten Wein unter guten mischen und umgekehrt, weil er sich damit ja nur selber schade. Nr. 8123 S. 36.

⁴⁹⁾ Nr. 8124 S. 71 u. Nr. 8123 S. 4. — ⁵⁰⁾ Nr. 8123 S. 4:7. Sept. 1753. — ⁵¹⁾ Nr. 8123 S. 10:5. Dez. 1753. — ⁵²⁾ Vorschlag des Zeller Amtmanns. Nr. 8124 S. 49.

⁵³⁾ Nr. 8123 S. 10:1753, ähnlich S. 26:1754. — ⁵⁴⁾ = Schwefelspäne. — ⁵⁵⁾ Nr. 11044 S. 15:1754. — ⁵⁶⁾ Der Schönungspreis der Faßbender war amtstariflich festgesetzt. Nr. 11051 S. 59:1793.

verschwindend zurücktrat. Bei der Verbrauchsteilung des einzig verfügbaren Naturdüngers zwischen Land- und Weinbau, der auch durch die ausgedehnte kurtrierische Waldwirtschaft, die indirekt Viehstreu und direkt Laubdünger lieferte, zumal qualitativ nicht hinreichend ergänzt werden konnte, war die Mistung der Weinberge stets nur spärlich. Sie erfolgte nach jahrhundertalter Gewohnheit in dem langfristigen Turnus von 7 Jahren⁵⁷⁾, den landesherrliches Gebot im 17. Jahrhundert für den Teilbau offiziell machte⁵⁸⁾. Örtlichen Düngermangel suchte bisweilen eine behördliche Sonderverordnung zu beheben. So bestimmte der Kurfürst zum Beispiel 1699, daß in Engers und Heimbach die Mergelgruben zur Ackerdüngung ausgebeutet werden sollten, um den Weinbergsdünger sicherzustellen⁵⁹⁾. Erst bei steigender Intensivierung von Landwirtschaft und Weinbau in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts beschäftigte die Düngerbeschaffung im Weinbau die Regierung als eine Wirtschaftsfrage des gesamten Landes. Wir sahen bereits⁶⁰⁾, daß sie bei dem Problem der günstigsten Bodenverteilung zwischen Land- und Rebbau eine Rolle spielte. Auch das merkantilistische Mittel des Ausfuhrverbotes von Roh- und Hilfsstoffen, in unserm Falle der Potasche, wandte der Kurstaat an.

Wie die Landwirtschaft den Düngerbedarf, so deckte der reiche Holzbestand in den Gebirgswäldern Kurtriers den großen Bedarf der Weinwirtschaft an Holz, vornehmlich an Eichen. Erst die Waldverwüstungen des Dreißigjährigen Krieges zwangen den Kurfürsten zu Waldschutzverordnungen. Die erste, die bereits 1647 erging, gebot die Aufforstung bezeichnenderweise der Eichenkahlschläge⁶¹⁾. Sie mußte noch 1731 erneuert werden⁶²⁾. 1699 untersagte der Landesherr den Moselorten die Holzverkäufe aus ihren Gemeindeforsten, mit denen sie die im Kriege gemachten Schulden zu tilgen begonnen hatten. Nur mit obrigkeitlicher Genehmigung durfte der Holzschlag zum Verkauf fortgesetzt werden⁶³⁾. Auch der Eigenverbrauch wurde, wo er zu ersetzen war, gesetzlich eingeschränkt⁶⁴⁾. So sollten die Gemüse- und Obstgärten nicht mehr mit hölzernen Planken umzäunt, sondern künftig mit lebenden Dornhecken umfriedigt und die Hasel- und Birkenstangen nur zu Faßreifen und auch dazu nur in bezeichneter Zahl an bezeichneter Stelle geschnitten werden. Immer wieder trat der Schutz des Eichenholzes in den Vordergrund. Mit Eichenknüppelholz deckte man den häufigen und großen Bedarf an Weinbergspfählen, wozu man heute meist imprägnierte Fichtenstämme benutzt, mit Eichenstammholz den Bedarf einerseits an Fässern, andererseits den zwar viel seltenern, aber bedeutenden an Baumkellern⁶⁵⁾ und Bütten. Zur Erhaltung des Eichenholzes wurde 1720 die Ausfuhr von gesundem, zu Faßdauben verwendbarem verboten. Außer dem für diesen Zweck nicht in Frage kommenden Fallholz durften nur Eichenstämme aus ganz entlegenen und schwer befahrbaren Waldgebieten, wohl um die Verwertung des dort wachsenden Holzes überhaupt anzuregen, ausgeführt werden⁶⁶⁾. Es handelte sich hier nicht um ein Rohstoffexportverbot im merkantilistischen Sinne, um eine heimische Veredlungsindustrie zu züchten, sondern lediglich darum, den notwendigen Inlandsbedarf zu decken. Die Fässer für die kurfürstlichen Domänen konnten nur zum Teil aus Kameralwaldholz gefertigt werden⁶⁷⁾. Große Mengen Eichenholz waren auf Flößen zum Schiffsbau nach Holland gegangen⁶⁸⁾. Wegen der Knappheit des Inlandsmarktes an Eichenholzerzeugnissen für die Weinwirtschaft mußte das Rohstoffausfuhrverbot 1722 schon auf die Halb- und Fertigerzeugnisse, Faßdauben und Weinbergspfähle, ausgedehnt werden⁶⁹⁾. Abgeschlossen wurde diese Entwicklung des immer weitergehenden Schutzes des Weinbaus vor Verteuerung seiner Produktionsmittel durch eine Generalverordnung von 1728, welche die Ausfuhr von Eichenholz, Faßdauben, hölzernen Faßreifen, Weiden und Weinbergspfählen verbot⁷⁰⁾. Der Grundsatz der Autarkie scheint hier nicht durchführbar gewesen zu sein, denn später hören wir davon, daß noch leere Fässer auf Flößen oder sonstwie ins Kur-

⁵⁷⁾ Vor dem 14. Jahrhundert düngte man alle 10—12, später 9—7 Jahre. Aubin S. 131.

⁵⁸⁾ S. o. S. 113.

⁵⁹⁾ Scotti Nr. 295. Aubin erwähnt auch die Verwendung von Mull statt tierischem Dung im Weinbau. S. 131, 135. — ⁶⁰⁾ S. o. S. 111.

⁶¹⁾ Die erste Hälfte alsbald, die zweite in jährlicher Progression. Scotti Nr. 208.

⁶²⁾ Scotti Nr. 430. — ⁶³⁾ Scotti Nr. 297. — ⁶⁴⁾ Scotti Nr. 371 §§ 20, 27, 55: 1720, Nr. 409: 1727.

⁶⁵⁾ Zur Herstellung einer Baumkeller waren 8 Eichbäume erforderlich. Hörter II, S. 124.

⁶⁶⁾ Scotti Nr. 371 § 37: 1720. — ⁶⁷⁾ Nr. 1288 S. 45. — ⁶⁸⁾ Kentenich S. 664. — ⁶⁹⁾ Scotti Nr. 380. — ⁷⁰⁾ Scotti Nr. 409.

trierische eingeführt werden mußten⁷¹⁾. Dazu kamen auch noch gefüllte in das im Süden des Erzstifts abgesprengte Amt St. Wendel aus der Pfalz herein⁷²⁾.

Die eisernen Faßreifen, die allmählich die plumpen und wenig transportsicheren Holzreifen verdrängt hatten, bildeten wegen des bei geringem allgemeinen Eisenverbrauch sehr hohen Eisenpreises, der auch hier zu ungebührlicher Eisensparnis drängte, in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts ein Schmerzenskind der Regierung. Denn von der Güte der Faßreifen hing in hohem Grade die Transportfähigkeit des Weines und die Sicherheit des Weinhandels ab. Der Koblenzer Stadtrat gab 1766 den Anstoß, die Qualität der Faßreifen auf dem Verordnungswege festzusetzen. Nur gutes und zähes, „gedängertes“ oder „geaffetes“ Eisen dürfe dazu benutzt, alles übrige müsse beschlagnahmt und jeder beim Antreiben gesprengte Reifen vom Verkäufer zurückgenommen werden. Damit der Hersteller haftbar gemacht werden könne, solle er seine Fabrikate mit seinem Namen versehen⁷³⁾. Die 1769 von Kurfürst Clemens Wenzeslaus gegründete Sayner Hütte⁷⁴⁾ befaßte sich eifrig mit der Herstellung von Faßreifen. Sie trug erheblich dazu bei, von der Einfuhr des vielfach bedeutend leistungsfähigeren Auslandes, vor allem Englands, dessen gewalzte Reifen noch im Anfang des 19. Jahrhunderts als die schönsten und besten galten⁷⁵⁾, teilweise frei zu werden. Nachdem aber die Landeserzeugung auf staatlichen Antrieb hinreichend lieferungsfähig geworden war, konnte der Landesherr 1775 ein Mindestgewicht von 45 Pfund für das aus 6 Reifen bestehende fudrige Gespann und von 26 Pfund für das zulästige vorschreiben⁷⁶⁾. Eine vom Koblenzer Stadtrat 1785 unternommene Nachschau im Kaufhaus, im Lagerhaus und bei den Eisenkrämern stellte für Fudergespanne Gewichte von 30 und 31 Pfund fest. Kürzlich von der Sayner Hütte eingetroffene wogen 43, hatten also, obwohl sie von der Staatshütte kamen, den staatlichen Mindestsatz unterschritten. Die befragten Sachverständigen legten den Hauptwert auf ein Einheitsgewicht für Einheimische und Fremde und für alle Stände. Die Klöster und gefreiten Häuser mit leichter und schlechter Ware zu beliefern, müsse untersagt werden. Die mangelhaften Vorräte sollten außer Landes geschafft und den Hütten eingeschärft werden, besonders auf die Festigkeit der Stifte, die so häufig versagten, zu achten. Fehlerhaftes und sprödes Eisen müßten sie zurücknehmen⁷⁷⁾. Die Regierung schlug zwischen den verschiedenen Vorschlägen der Magistrate von Koblenz und Trier einen Mittelweg ein und setzte das Gespann fürs Fuder auf 35—37 und für den Zulast auf 23—25 Pfund fest, wovon sie die Sayner Staatshütte verständigte. Für Stückfässer traf sie keine Bestimmung, da sie „durchgängig im Erzstift nicht gefertigt und angelegt zu werden pflegten“⁷⁸⁾.

Ähnliche Bestimmungen sollte man auch für die Weinflasche, über ihr Maß und den Schutz der heimischen Erzeugung erwarten. Sie fehlen jedoch, weil der Gebrauch der teuren Glasflaschen⁷⁹⁾ zum Ausschank zwar, aber noch kaum zum Weinversand in Frage kam. Erst ein Tarif für die Faßbenderzunft von 1793 setzt den Lohn für die Abfüllung und zwar bezeichnenderweise nur einer Ohm Wein „in Bouteillen“ fest⁸⁰⁾ und noch 1870 war das Abfüllen auf Flaschen so selten, daß es das Erstaunen der Moselwinzer erregte⁸¹⁾.

Hier bleibt noch die Stellung des Faßbenders, der neben den Holzarbeiten für die Kellerwirtschaft auch die Kellerverrichtungen des Abstechens, Abfüllens und Schönens der Weine besorgte, in der kurtrierischen Weinwirtschaftspolitik zu erwähnen. In den kurtrierischen Hauptstädten Trier und Koblenz waren die Faßbender zu angesehenen Zünften zusammengeschlossen, die ihren Zunftmeister im Rate sitzen hatten⁸²⁾. Küferzünfte gab es auch in den Weinstädtchen, wie Bernkastel, Wittlich, Zell, Kochem. Da das Küferhandwerk aber mehr Lohn- und Heimwerk als Preiswerk ist, saßen Bendermeister auch in den Weindörfern außerhalb der städtischen Bannmeile. Die städtische Zunft verlangte von ihnen nur Anmeldung⁸³⁾. Sie machten die Fässer in Stück- oder Akkordlohn mit oder ohne Material-

⁷¹⁾ Nr. 11044 S. 29: 1766, S. 66: 1775. — ⁷²⁾ Nr. 1287 S. 29: 1776. — ⁷³⁾ Nr. 11044 S. 24. Ähnlich auch der Trierer Stadtrat. S. 29. — ⁷⁴⁾ Dominikus S. 84. — ⁷⁵⁾ Hörter IV S. 108. — ⁷⁶⁾ Scotti Nr. 713: 1775 und 77. — ⁷⁷⁾ Nr. 11044 S. 89.

⁷⁸⁾ Nr. 11044 S. 95: 1785. Das heutige Gewicht eines Fudergespannes beträgt 38—42 Pfund.

⁷⁹⁾ 1793: 1 Flasche Wein mit „Glas à 5 Kr.“ Bassermann-Jordan, Gesch. d. Weinbaus mit bes. Berücksichtigung der Bayr. Rheinpfalz. 3 Bde. Frankf. 1907. S. 595. — ⁸⁰⁾ Nr. 11051 S. 59.

⁸¹⁾ vgl. F. Meyer, Zur Entwicklung des Moselweinbaus u. Weinhandels im 19. Jhd. Kölner Diss. 1922, ungedruckt. — ⁸²⁾ So in Trier, Marx I S. 485.

⁸³⁾ Marx I, S. 493. Trierer Faßbenderzunftordnung von 1738 § 16.

lieferung⁸⁴). Sie arbeiteten aber auch echt zünftlerisch auf Vorrat für den Markt⁸⁵). Die Zunftordnungen unterlagen im 18. Jahrhundert landesherrlicher Bestätigung. Neben manchen auch von der Wirtschaftspolitik des merkantilistischen Staates übernommenen Grundsätzen, wie denen der Absatzqualität, der Qualitätskontrolle oder der Herkunftsbezeichnung der Waren mußte der Kurfürst darin auch manche überspannten Prinzipien aus der Niedergangszeit des Zunftwesens zugestehen, wie die hoher Aufnahme- und Meisterstücksbedingungen, übertriebener Geltendmachung des Zunftmonopols, des Bannmeilenrechts und der Nahrungsidee. Praktisch hatte es wohl nicht viel auf sich, daß der Landesherr in die Zunftordnungen der Faßbender die Anweisung aufzunehmen anordnete, die kaiserliche Gewerbeordnung von 1731 müsse bezüglich der Zunftmißbräuche genau beachtet werden⁸⁶). Denn selbst eingerostete Mißbräuche, wie die Erhebung besonderer „Kellerjura“ von fremden Weinkäufern durch die Küfer, hielten sich, trotzdem auf ihre Abschaffung im Interesse des Weinhandels gedrungen wurde, bis zum Untergang des Kurstaates⁸⁷). Die Bemühung des letzten Trierer Kurfürsten, die Zünfte 1769 ganz aufzuheben, scheiterte am Widerspruch der Stadträte⁸⁸). Die freie Preispolitik der Küferzünfte wurde im 18. Jahrhundert durch amtliche Tarife, die für jede Dienstleistung und Materiallieferung die Preise festsetzte, gebunden⁸⁹). Andererseits bediente sich die Staatsgewalt häufig der Küferzünfte und Landbender als Organe zur Erreichung bestimmter Zwecke ihrer Weinwirtschaftspolitik. Als der Kurfürst Ende des 17. Jahrhunderts den während des Dreißigjährigen Krieges und der folgenden Mißwachsjahre stark gestiegenen Brantweingenuß durch Erhöhung der Akzise einschränken wollte⁹⁰), gestattete er, wohl zu dem doppelten Zwecke der schärferen Durchführung der gesundheitspolitischen Absicht und der besseren Akziseeintreibung, den Ankauf von Weinhefen und das Schnapsbrennen zum Verkauf nur den Küfern⁹¹). Die Regierung hoffte, auch ihrem Verbot der Weinverpanschung und -Verschneidung größere Wirksamkeit zu geben, wenn sie den Faßbendern die eidliche Verpflichtung zur Unterlassung dieser Handlungen abnehme⁹²). Um die verordnete einheitliche Faßeiche streng durchzuführen, verbot sie ihnen, Fuderfässer mit Mindereiche herzustellen oder solche, auf denen der Eichstempel fehlte, abzustechen⁹³). Der Trierer Stadtrat schlug sogar die Anordnung vor, in die von ihnen hergestellten Fässer die Anfangsbuchstaben ihres Namens nebst dem Verfertigungsort einzustanzeln⁹⁴). Bei Verordnungen, welche die Kellerwirtschaft betrafen, holte die Regierung das fachmännische Urteil der Zunft ein⁹⁵).

6. Die Weinmaße und die Faßeiche.

Kurtrier begann sich, wie für so manches Gebiet der Weinwirtschaftspolitik, so auch für eine Regelung im Wirrwarr der ortsüblichen Weinmaße erst nach dem Dreißigjährigen Kriege zu interessieren. Wenn die staatliche Tätigkeit in dieser Richtung 1661 damit einsetzte, den Weinzäpfern anzubefehlen, ihre Fässer vor dem Anstich von einem geschworenen Weinröder⁹⁶) mit der Visierrute messen zu lassen⁹⁷), so gab das fiskalische Interesse am ergiebigen Akziseaufkommen den Anstoß. Hatte es sich hier erst nur darum gehandelt, von einer ganz rohen Abschätzung zu einer festeren Inhaltmessung des Fasses zu kommen, so steckte sich die Regierung im 18. Jahrhundert ein weiteres Ziel. Über die Forderung hinaus, daß überhaupt geeicht werden müsse und zwar wahlfrei mit der Weinrute oder mit Wasser, setzte sie sich nun aus merkantilistischen Handelsrücksichten mit Entschiedenheit für die sicherere Wassereiche ein. Auf das Gesuch von Weinhändlern verfügte sie 1718 die

⁸⁴) Nr. 1288 S. 45:1784.

⁸⁵) So kamen z. B. um die Mitte des 18. Jahrhunderts auf dem Michelsmarkt in Bernkastel durchschnittlich 2000 Fässer zum Verkauf. Nr. 11044 S. 15:1754.

⁸⁶) Zunftordnung der Trierer Faßbender vom 8. 11. 1738. Marx I, 493.

⁸⁷) In dem Faßbendertarif von 1793 betrogen sie noch 27 alb vom Fuder. Nr. 11051 S. 59.

⁸⁸) vgl. Marx I S. 503 und Dominikus S. 78. — ⁸⁹) Nr. 11051 S. 59:1793.

⁹⁰) Scotti Nr. 296:1699. — ⁹¹) Scotti Nr. 293:1698. — ⁹²) Scotti Nr. 528:1750.

⁹³) Nr. 11044 S. 66:1775. — ⁹⁴) Nr. 11044 S. 29:1766.

⁹⁵) So wirkte 1769 bei der Größenfestsetzung der Sestermaße durch eine Regierungskommission der Trierer Oberbender mit. Nr. 11044 S. 41.

⁹⁶) Über die Weinröder in Köln vgl. Kuske, Verkehrsarbeiter S. 22 ff. — ⁹⁷) Scotti Nr. 225.

Wassereiche und zu ihrer Bestätigung den Inhaltsvermerk auf dem Faßboden⁹⁸). Die zwar seit Jahrhunderten an der Mosel bekannte Wassereiche war dennoch, weil man es technisch noch nicht zu einem geeigneten Verfahren gebracht hatte, sehr unbeliebt und fast ganz abgekommen. Gewöhnlich wurden die Fässer „mit einer Diagonalvisir-Ruth gestochen oder mehrest nur überschlagen“, d. h. es wurde „auf das faß, wie es da liegt, gehandelt: weshalb es der Käufer wohl zu betrachten, seine Länge und Höhe mit aufgespannten Armen und angesetzten Knien und fäusten zu messen“ pflegte⁹⁹). Daher wurde die Verordnung von 1718 kaum befolgt und mußte in den beiden nächsten Jahrzehnten noch dreimal erneuert werden¹⁰⁰). Die Regierung begann nun 1737 wieder einen Schritt weiterzugehen und legte den Inhalt des Fuders, das bisher nur rohe Stückbezeichnung gewesen war, allerdings noch unbestimmt genug auf „6 Ohm und einige Viertel darüber“ fest, ohne indeß folgerichtigerweise auch den Ohminhalt festzusetzen. Zudem ordnete sie jetzt das „Einritzen“ des Eichvermerks, im Gegensatz zum bloßen Schreiben, auf dem Faßboden nach dem Beispiel des Rheingaus an¹⁰¹). Auch dem Streben nach einem einheitlichen Fuderinhalt hatte das fiskalische Interesse vorgearbeitet, denn zur Berechnung der Weinakzise hatte man schon 1690 das Fuder einschließlich Leccage und Füllwein als Rechnungsgröße von 6 $\frac{1}{2}$ Ohm genommen, noch ohne Rücksicht auf den jedesmaligen wirklichen Inhalt¹⁰²).

Auf die Beschwerde eines Weinhändlers erklärten die Vorsteher einiger Mittelmoseleorte 1740 der Regierung¹⁰³), sie hätten 1737 die befohlene Wassereiche eingeführt, die Winzer seien aber nicht mehr dazu zu bringen. Denn von dem Eichwasser, das einige Tage in den Fässern stehe, nehme der Wein einen stickigen Geschmack an. Zudem koste die Wassereiche, zu der die Fässer an die Mosel gebracht werden müßten, den Leuten ohne eigenes Fuhrwerk 9 alb, die Rode dagegen nur 3 alb vom Fuder. Nachdem auch die Landstände 1753 Nachprüfung auf ordnungsmäßig vorgenommene Wassereiche durch die Ortsvorsteher beim Verkauf jedes Fuders gefordert hatten¹⁰⁴), holte die Regierung 1754 zur Festsetzung einer neuen Schröter- und Eichordnung die Gutachten der Amtleute ein. Der Zeller Amtsverwalter berichtete, daß seine Gemeinde zur Durchführung der kurfürstlichen Eichverordnung doppeltes Schrotgeld auf ungeeichte Fässer gelegt habe, jedoch nur mit dem Teilerfolg, daß die Schröter zwar eifrig die Mehreinnahmen eingestrichen, aber keine Anzeige beim Amt erstattet hätten. Darum schlage er einen andern Weg vor, nämlich den Schröttern bei Strafe von 10 Talern allgemein das Schrotten eines ungeeichten Fasses zu verbieten. Das sei wirkungsvoller als die in der Verordnung von 1737 verfügte Beschlagnahme, die gegen Geistlichkeit und Adel ja doch nicht durchzusetzen und daher ungerecht sei. Durch die Annahme seines Vorschlages dagegen werde wirklich die Allgemeinheit der Eiche und damit auch ihr Zweck, die Förderung des Weinhandels, erreicht. Den bisher üblichen Amtseid der Eicher und Visierer vor versammelter Gemeinde, „wobey das Trinken nicht auszubleiben“ pflege, hielt er für wenig angebracht und empfahl dagegen eine urkundliche Vereidigung auf dem Amt und einen amtlichen Eichertarif. Die Einführung eines einheitlichen Fudermaßes hielt er wegen der notwendig werdenden Weinzinsänderungen für schwierig. Die strenge Alleingültigkeit der Wassereiche schien ihm undurchführbar, da sie bei einem wider Erwarten ertragreichen Herbst die Eichung der noch nachträglich eilig zu beschaffenden Fässer technisch nicht leisten könne. Daher müsse die Rode ergänzend zugelassen werden¹⁰⁵). Der Bernkasteler Amtmann fügte diesen Erwägungen noch hinzu, daß die Wassereiche auch nur solange zuverlässiger sei, als die Fässer nicht undicht wären oder nicht Wurmlöcher hätten und die Eicher nicht unachtsam beim Eingießen oder Anschreiben der Maße vorgingen. Abgesehen davon, daß z. B. in Bernkastel die jährlich etwa 700 auf dem Michelsmarkt gekauften Fässer vor der Lese nicht mehr geeicht werden könnten, müßte die Visiereiche auch schon deshalb gestattet werden, weil sie auch im benachbarten kurkölnischen Zeltingen und kurpfälzischen Dusemond gebräuchlich sei¹⁰⁶). Auch sein Amtsbruder aus Wittlich hob neben der technischen Unzulänglichkeit und Kostspieligkeit der Wassereiche ihre nicht viel größere Zuverlässigkeit gegenüber der Rode hervor. Denn der

⁹⁸) Scotti Nr. 352. — ⁹⁹) Nr. 11044 S. 73:1775. — ¹⁰⁰) 1727, 37, 39.

¹⁰¹) Nr. 11044 S. 2. — ¹⁰²) Scotti Nr. 264. — ¹⁰³) Von Piesport, Wintrich und Wehlen. Nr. 11044 S. 7. — ¹⁰⁴) Nr. 8123 S. 10. — ¹⁰⁵) Nr. 11044 S. 8:1754. — ¹⁰⁶) Nr. 11044 S. 15:1754.

Wassereicher könne sich ebenso gut in den Maßen verzählen, wie sich der Röder, wenn er schon in mehreren Kellern gerutet und stark probiert habe, verrechnen könne. Zudem stehe es dem Weinkäufer ja auch frei, am Kaufort abstechen und dabei mit der Wassereiche die Probe auf die Rutung machen zu lassen¹⁰⁷⁾. Dem Einwand der Schwierigkeit der Wassereiche schloß sich auch der Trierer Stadtrat später an¹⁰⁸⁾.

Hatte sich die kurtrierische Regierung Ende des 17. Jahrhunderts hauptsächlich bemüht, das Eichen überhaupt, gleichgültig in welcher der beiden Formen, offiziell zu machen und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts versucht, die Wassereiche als Einheitsseiche durchzusetzen, so wandte sie sich in der zweiten Hälfte der Einführung von Einheitsweinmaßen zu. 1766 beantragte der Koblenzer Stadtrat, das Einheitsmaß fürs Fuder auf 6 $\frac{1}{2}$ Ohm an klarem und 6 $\frac{1}{2}$ Ohm, 6 Viertel an trübem, noch die Hefen enthaltenden Wein zu setzen und diese Neuerung auf einen Schlag durchzuführen, da sie sonst ihre Wirkung verfehle¹⁰⁹⁾. Trier, das von dem Koblenzer Maß nichts wissen wollte, frug an, ob man nicht eines der an der Mittelmosel gebräuchlichen, das Bernkasteler oder stadtrierische nehmen solle. Zudem empfahl es noch, das gewählte Maß 3 bis 4 Sester höher zu setzen, da die Fässer beim Reifenziehen etwas eingäben¹¹⁰⁾. Da diesem innerterritorialen Partikularismus¹¹¹⁾ nicht so schnell beizukommen war, verzichtete die Regierung in ihrer vorläufigen Eichverfügung vom Oktober 1768 noch auf die Forderung eines bestimmten Einheitsmaßes¹¹²⁾. Sie sah ein, daß eine Reform der Weinmaße nicht von oben, vom Fuder oder von der Ohm her, sondern nur von unten, vom Grund- und gebräuchlichsten Zinshebemaß, dem Sester aus, der um das heutige Maß von 5 Litern herum sehr erheblich schwankte, erfolgen könne. Sie ließ daher 1769 zuerst einmal von einer Kommission die verschiedenen Ortssester auf ihren genauen Inhalt prüfen¹¹³⁾. Sie hatte dabei nicht nur die Vereinheitlichung der innerstaatlichen Verhältnisse und die Erleichterung des Weinhandels, sondern zugleich auch die fiskalische Nebenabsicht im Auge, die dem Kurfürsten zustehenden recht beträchtlichen Weingrund- und Hochgerichtszinsen wieder auf ihre richtige Höhe zu bringen.

Die von den Gemeinden aufbewahrten Normalsestergefäße waren sehr mannigfaltig in Form, Stoff und Alter. Entweder waren beide Eichen, die trübe und die klare, darauf abgemessen oder man hatte ein Zusatzkännchen für den Trübwein. Nun hatten sich die Gemeinden mit der Zeit niedrigere Eichen ausgewählt¹¹⁴⁾ oder kleine Veränderungen an den Gefäßen vorgenommen, um ihre Zinsverpflichtungen zu verkürzen. So hatten Leiwen,

¹⁰⁷⁾ Nr. 11044 S. 19:1754. — ¹⁰⁸⁾ Nr. 11044 S. 29:1766.

¹⁰⁹⁾ Nr. 11044 S. 24. — ¹¹⁰⁾ Nr. 11044 S. 29.

¹¹¹⁾ Die Exklave St. Wendel gebrauchte z. B. die Eiche von Neustadt in der Pfalz.

¹¹²⁾ Nr. 11044 S. 33.

¹¹³⁾ Die häufigsten Sestermaße, die der Bernkasteler Stadtrat zugleich mit der Regierung messen ließ, stellt folgende Liste zusammen [Nr. 11044 S. 47:1769]:

Ort [Mittelmosel]:	Maß:	Art des Weines:	Gewicht des Inhalts:	
			Pfund:	Lot:
Bernkastel	1 Sester	klar	11	13
"	"	trüb	11	26 $\frac{5}{16}$
Wintrich	"	klar	11	13
"	"	trüb	11	26 $\frac{5}{16}$
Trittenheim	"	—	12	25
Leiwen	"	klar	11	3 $\frac{1}{2}$
Köwerich	"	—	11	7 $\frac{1}{2}$
Clüsserath	"	klar	11	4
"	"	trüb	11	26 $\frac{3}{4}$
Ensch	"	klar	11	4
Mehring	"	—	11	29
Schweich	"	trüb	11	23
Stadt Trier	$\frac{1}{2}$ Sester	—	5	12 $\frac{1}{8}$
St. Matthias bei Trier	1 Sester	—	12	28
Saarburg (Saar)	"	—	13	24

¹¹⁴⁾ So Trittenheim die Trierer „Pallasteiche“ statt der auf das Fuder 18 Sester größeren St. Mattheiser. Deshalb lag es seit 1733 mit dem kurtrier. Meier im Prozeß. Nr. 11044 S. 4.

Clüsserath und Ensch ihrem messingenen Originalsester einen hölzernen mit kleinerem Maß für die trübe Eiche nachgebildet¹¹⁵⁾. Zuweilen war auch das Original wirklich¹¹⁶⁾ oder angeblich¹¹⁷⁾ verloren gegangen. Tritthenheim hatte 1738 seinen Sester einen starken halben Schoppen kleiner gemacht, sodaß es an den 25 Zinsfudern für den Kurfürsten nun über 1½ Fuder einsparte¹¹⁸⁾. Leiwen, das gleichfalls 25 Fuder zu zinsen hatte¹¹⁹⁾, und Mehring¹²⁰⁾ weigerten sich unter Berufung auf Schöffenweistum und Salbuch eine Ohm zu 32 trübe Sester, wie es die Regierung verlangte, statt zu 30 klare zu rechnen¹²¹⁾. Dagegen ließen die in Most nach stadttrierischem Maß zinsenden Conzer den ihren bereitwillig um 1/16 erhöhen¹²²⁾. Die großen Maßunterschiede erklärte der staatliche Kontrolleur daraus, daß die landesherrlich angeordneten Hebesester geraume Zeit unbekannt geblieben oder vorzüglich abgeschafft worden seien, vielleicht auch daraus, daß die zuverlässige Wassereiche abgekommen sei.

Daß der Kampf gegen die Wassereiche, der sich seit 15 Jahren gelegt hatte, wieder aufzuleben begann, meldete derselbe Berichterstatter, der fortfuhr, daß wieder Beschwerden gegen sie angingen und zwar vonseiten solcher, die früher mit trüben und betrügerischen Maßen gemessen hätten¹²³⁾. Wir sehen, es vermischten sich nunmehr die Widerstände gegen Wassereiche und Einheitsmaße miteinander. Die Übertretungen gegen die früheren Eichverordnungen dauerten noch einige Jahre fort, bis der Landesherr 1775 durch einen ausführlicheren und schärferen Erlaß eingriff¹²⁴⁾. Er setzte nochmals die Wassereiche mit 6½ Ohm in klarem Wein für das Fuder fest. Eingeführte Fässer mit Mindereiche sollten zusammengeschlagen und die Dauben im Rückfall eingezogen werden. Schon gefüllte unvorschriftsmäßige Fässer sollte man beim Verkauf wenigstens ruten lassen. Für zulästige und sonstige kleinere Fässer wurde die Wahl zwischen den beiden Eichverfahren gelassen, die Wassereiche aber empfohlen. Die Eichkosten sollten zu Lasten des Verkäufers gehen.

Eine Flut von Angriffen richtete sich gegen die ungenaue Maßangabe sowie gegen den Zwang zur Wassereiche. Der Trierer Stadtrat frug an, wie groß die Maß und die Ohm denn nun eigentlich sein müßte. Um Gleichhaltigkeit mit dem kurkölnischen Zeltingen und dem kurpfälzischen Dusemond zu erreichen, schlug er die Wahl der Bernkasteler Eiche vor¹²⁵⁾. Das Amt Zell war im Zweifel, ob Koblenzer oder Zeller Eiche gemeint sei¹²⁶⁾. Ein Vertreter der Regierung hielt die Wassereiche an der Mittelmosel für unmöglich¹²⁷⁾. Ein anderer erklärte die Koblenzer Eiche für durchführbar, wenn man an die Moselämter, benachbarten Herrschaften, Landstädte und Abteien gegossene Einheitsmaße schicke. Auch die Weinzinsquoten ließen sich auf die neue Eiche einstellen, wenn man Geldablösung der Überschüsse und Bezahlung der Fehlmengen anordne. Zur Mitwirkung bei der Maßregulierung müsse man die inklavierten und benachbarten Herrschaften laden. Zur Zinsberichtigung solle man dann einen gemeinsamen Rezeß fassen und ihn vom Kaiser bestätigen lassen. So könne das verdienstliche Werk der Maßvereinheitlichung durchgeführt werden, das ja vor zwei Jahrhunderten schon in Württemberg und später auch in Preußen, den österreichischen und andern Staaten gelungen sei¹²⁸⁾. Ein dritter sah die strenge Verordnung für handelsstörend an, wie ja auch im Rheingau allzu scharfe Verordnungen den ersten Stoß zum Rückgang gegeben hätten. Statt der Mittelmosel die unbekannt Koblenzer Eiche aufzuzwingen, solle man lieber gestatten, die Fässer, wie sie daliegen, zu verkaufen. In geringen Herbststößen würden ja ohnehin viel mehr kleine Fäßchen als Fuder gefüllt. Ein Einheitsmaß

¹¹⁵⁾ Nr. 11044 S. 34. — ¹¹⁶⁾ So das der Pallasteiche. Nr. 11044 S. 44.

¹¹⁷⁾ Von den Leiwenern berichtete der kontrollierende Hofrat: „Den trüben [Sester] haben uns die schelmen noch nie sehen lassen, und er solle ad ½ Maß mehr halten als der klare.“ Nr. 11044 S. 64:1772.

¹¹⁸⁾ Genau: 9 Ohm 1¼ Sester. Nr. 11044 S. 34.

¹¹⁹⁾ Nr. 11044 S. 54:1770. — ¹²⁰⁾ Nr. 11044 S. 60.

¹²¹⁾ Heute rechnet man den Sester zu 5 l, die Ohm zu 32 Sester = 160 l, das Fuder zu 6 Ohm = 960 l. — ¹²²⁾ Nr. 11044 S. 64:1772 — ¹²³⁾ Nr. 11044 S. 38:1769.

¹²⁴⁾ Nr. 11044 S. 60, Scotti Nr. 712. Das Amt der zwei Trierer Weinröder war 1773 als „zessierend“ angegeben worden. Kantenich S. 577.

¹²⁵⁾ Nr. 11044 S. 70:1775. 1 Bernkasteler Ohm = 30 Sester klar, 31 trüb; 1 Fuder trübe also = 6 Ohm 6 Sester.

¹²⁶⁾ 6 Zeller Ohm = 6½ Koblenzer. Nr. 11044 S. 72:1775.

¹²⁷⁾ Nr. 11044 S. 73:1775. — ¹²⁸⁾ Nr. 11044 S. 76:1775.

lasse sich nur für den Handel und den Ausschank einführen. Für diesen Zweck sei aber das stadtkölnische zu empfehlen, da es auch in Holland bekannt sei und man aus Köln auch jederzeit die justierten Gefäße und Visierruten beziehen könne. Bei der Festsetzung eines Einheitsmaßes müsse zum Anreiz des Handels für die Weinändler ein kleiner Nutzen herauspringen. Die Wahl des Maßes möge man darum in Verbindung mit den Hauptvertretern des Weinhandels zu Trarbach, Zeltingen und Neumagen treffen¹²⁹).

Die Regierung hielt jedoch an ihrer Verordnung fest¹³⁰). Von einer Umänderung der kleineren Weinmaße nahm sie Abstand, verlangte aber, daß das Fuder ungerechnet 6½ Koblenzer Ohm halten müsse¹³¹). Von der Wassereiche ging sie nicht ab¹³²). Wenn sie diese auch gegen Domkapitel, Adel und Abteien nicht auf direktem Wege durchzusetzen vermochte, hoffte sie doch auf einem Umweg zum Ziel zu kommen, indem sie den Küfern, Schrötern, Fuhrleuten bei Strafandrohung von 25 fl. verbot, ein ungeeichtes Fuder zu behandeln oder zu befördern¹³³).

Nachdem die Frage der Vereinheitlichung der Faßeiche und der Weinmaße die kurtrierische Regierung von 1718 bis 1775 immer wieder beschäftigt hatte, scheint sie endlich durch ihre feste Haltung das nach der Lage der innerterritorialen Verhältnisse Mögliche erreicht zu haben und war damit einen Schritt weiter zur inneren Geschlossenheit, vornehmlich im Interesse des Weinhandels, gekommen.

II. Teil.

Die Weinhandelspolitik.

1. Der Absatz des Weines.

War die bisher betrachtete kurtrierische Weinbaupolitik, unter der wir nicht nur die landesherrliche Beeinflussung der Weinerzeugung, sondern auch die Behandlung der den Wein betreffenden Fragen bis zum Verlassen des Winzerkellers verstanden haben, auf weiten Gebieten nur eine mittelbare Fürsorge für den Weinhandel, so bleibt bei dieser zeitlichen Abgrenzung zwischen Weinbau- und Weinhandelspolitik jetzt noch die Einwirkung der Staatsgewalt auf den Wein auf seinem fernerem Wege bis zum Verbraucher zu behandeln.

Auch die landesherrliche Fürsorge für den Weinabsatz setzte erst nach dem Dreißigjährigen Kriege ein. Als Mittel der „fürstvatterlich sorgfalt zu wieder aufbring- und einführung der sehr zerfallener so hochnützlicher commercien“ benutzte auch Kurtrier das merkantilistische System der Privilegierung. So erteilte es 1670 einem Kauf- und Weinändler aus Brüssel das Privileg, Weine aus dem Erzstift nach den Niederlanden zollfrei aus- und die Retourwaren wieder einzuführen. Unter seiner Leitung wurde eine Handelskompagnie gegründet. Der Kurfürst verpflichtete seine Untertanen, ihm Transportdienste von Ort zu Ort auch außerhalb des kurtrierischen Gebietes zu leisten und seine Wagen und Pferde einzustellen. Für diese Dienste befreite er sie von Fronden, Einquartierung und sonstigen Personallasten¹³⁴). Da wir später von ähnlichen Privilegierungen nichts mehr hören, scheint dieser Weg, dem wichtigsten kurtrierischen Ausfuhrerzeugnis Absatz zu verschaffen, nicht als sehr geeignet angesehen worden zu sein.

Im Anfang des 18. Jahrhunderts hatten sich an der Mosel die einheimischen Weinändler gewöhnt, sich schon vor der Lese die besten Weinkeller durch Vorbestellung zu sichern. Das schreckte die ausländischen Weinherren, die erst nach der Gärung einzutreffen pflegten, vom Kaufe der übrig gebliebenen Bestände ab. Da hiervon vorwiegend der Absatz der geringeren Weine, also der des kleineren Winzers, betroffen wurde, empfanden diese Kreise die Vorbestellung als „gottloses Monopol“ und „gemeinschädlichen Vorkauf“ und

¹²⁹) Nr. 11044 S. 80:1775.

¹³⁰) Die Beschwerde der Oberweseler, daß ein Fuder von 6½ Ohm zu schwer den Berg hinauf zu fahren sei, ließ sie nicht gelten. Nr. 11044 S. 84:1775. — ¹³¹) Nr. 11044 S. 85:1775.

¹³²) Durch die Koblenzer Faßbenderzunft ließ sie erklären, daß die Wassereiche keinen üblen Geschmack beim Wein hinterlasse. Nr. 11044 S. 86:1776. — ¹³³) Nr. 11044 S. 86:1776.

¹³⁴) Nr. 8124 S. 1.

wandten sich 1747 beschwerdeführend an den Landesherrn¹³⁵⁾. Bereits 1723 hatte dieser in einem Einzelfalle, als 25 Weinhändler sich zum großkapitalistischen Betrieb des Vorkaufs zusammengeschlossen hatten, die Gesellschaft gezwungen, die gekauften Weine wieder aufzuschlagen, von einer Kommission klassifizieren zu lassen und den holländischen Weinkäufern durch das Mittel der Gabelung Anteil zu gewähren¹³⁶⁾.

Den Gabelungshandel, der im 15. Jahrhundert eingeführt worden war und den Weinkäufer zwang, zu jedem guten Fuder auch ein geringes zu nehmen, damit auch die geringe Qualität Absatz finde, hob der Kurfürst als Handelshemmnis 1726 auf¹³⁷⁾.

1747 erließ er dann ein allgemeines Verbot des Weinvorkaufs, aber nicht im stadt-wirtschaftlichen Sinne des Verbraucherschutzes, sondern im merkantilistischen der Absatzförderung in Verbindung mit dem Erzeugerschutz. Durch die enge Fassung des Vorkaufs bedeutete die Verordnung nichts anderes als ein Einkaufsprivileg für die ausländischen Kaufleute. Denn bei gleichzeitiger Ortsanwesenheit von heimischen und auswärtigen Händlern mußte jeder, der eine Partie Wein gekauft hatte, den andern nach dem zu diesem Zweck wieder hervorgeholten System der Gabelung Anteil geben¹³⁸⁾. Auf neue Beschwerden gegen Vorkäufer hin¹³⁹⁾ wurde die Verfügung erneuert mit der Bestimmung, daß bei der Zwangsgabelung drei ortsansässige Winzer, je ein reicher, mittlerer und armer, mitwirken sollten¹⁴⁰⁾.

Eine andere mißbräuchliche Gepflogenheit der Weinhändler bestand darin, Most aus Orten geringerer in solche besserer Lage zu verschieben und dann als Wachstum des Lagerortes zu verkaufen. Da die Interessen der verschiedenen Weinorte in dieser Frage aufeinander stießen, verließ der Landesherr den einzelnen Gemeinden, die sich durch diese Einlegung fremder Weine geschädigt fühlten, auf ihren Antrag durch Sonderprivilegien das Recht, sie zu verbieten. Manchmal schützten sie sich auch durch Selbsthilfe, liefen dann aber Gefahr, daß ihnen zur Strafe für ihre Eigenmächtigkeit das Privileg versagt wurde. So hatte sich Kesten 1715 selbstherrlich eine Beschlagnahmeordnung gegeben und 1742 auch einmal angewandt. Auf die Beschwerde des betroffenen Weinjuden wurde sie darauf amtlich aufgehoben¹⁴¹⁾.

Die Landstände reichten 1753 dem Kurfürsten Georg v. Schönborn [1729—56] einen Plan „zur facilitierung des Weinhandels auf der Mosel“ ein¹⁴²⁾. Sie wollten den ausländischen Weinhandel durch Erleichterung des Weineinkaufs stärker an die Mosel ziehen, um den Weinabsatz zu erhöhen. Sie schlugen vor, den Verschnitt zwischen neuem und firmem Wein, den Vorkauf, die wucherische Draufgabe, den heimlichen Verkauf und die Mostverschiebung in Orte besseren Wachstums bei Strafe der Beschlagnahme zu verbieten. Das Verbot sollte den Gemeinden alljährlich verkündet werden, um die „allzugesährliche Commissionaires“ fernzuhalten¹⁴³⁾. Die mittelalterlich-stadt-wirtschaftliche noch ungemildert fortlebende Verpönung des Zwischenhändlers spricht sich darin aus. Als Mittel, den Verkäufen nachzuforschen, schlugen die Stände vor, eine Liste aller aus einer Gemeinde hinausgehenden Fuder von drei Schaumeistern führen zu lassen. Der Besitzlose unter ihnen solle sie aufbewahren, weil er keinem den Kaufherrn abspenstig machen könne. Sie müßten die Käufer verschwiegen halten, um die Freiheit des Handels nicht zu beeinträchtigen. Wer gleich nach der Weinlese verkaufen wolle, habe seine Fuder zur Kontrollierung der Wassereiche und zur Eintragung in ein Verkaufsregister anzumelden. Dort sollten die Weine nach ihrer Güte in drei Klassen eingeteilt und alljährlich Richtpreise festgesetzt werden. Eine Veröffentlichung von Menge und Preis des Angebotes in in- und ausländischen Zeitungen werde den Handel ungemein erleichtern, denn die Bequemlichkeit des Aufsuchens und die

¹³⁵⁾ Nr. 8124 S. 3 Polch: 1747; S. 4 Trier: 1747.

¹³⁶⁾ Nr. 8124 S. 5: 1747. — ¹³⁷⁾ Hörter IV S. 217. — ¹³⁸⁾ Nr. 8124 S. 5: 1747.

¹³⁹⁾ Besonders gegen den Trarbacher Händler Böcking. Nr. 8124 S. 4.

¹⁴⁰⁾ Scotti Nr. 516 u. Nr. 8123 S. 10. — ¹⁴¹⁾ Nr. 8124 S. 25. — ¹⁴²⁾ Nr. 8123 S. 10.

¹⁴³⁾ Eine andre Stimme aus dieser Zeit nennt die Weinkommissionäre treulose Makler, die sich ein beträchtliches Prozent vom Käufer wie vom Verkäufer zahlen ließen und auf den Nutzen dessen bedacht seien, der ihnen am meisten biete. Dabei sei es „tägliche erfahrung, daß durch die verwicklung und geschwätzigkeit dieser Art leuten oft die größte unordnungen, zänkereyen und sogar rechtsstrittigkeiten verursacht worden“. Nr. 8124 S. 71.

Garantie der Naturreinheit locke die ausländischen Weinhändler zu persönlichem Einkauf an unter Verzicht auf die Dienste der betrügerischen Weinkommissionäre¹⁴⁴⁾.

Sehr lehrreich ist das Echo, das auf den ständischen Plan aus den drei Ämtern im Hauptweinbaugebiet der Mosel kommt. Zell¹⁴⁵⁾ will ein Vorkaufsverbot nur für die Mittelmose mit ihren großen Qualitätsunterschieden gelten lassen. An der Untermose, die keine hohen Qualitäten erzeuge, und wo dem armen Mann ein schneller Weinverkauf wünschenswert sei, seien die örtlichen Polizeiverordnungen gegen die Mostverschiebung völlig ausreichend. Man fühlt heraus, daß man im Amt Zell im Grunde für Duldung des Mißbrauchs ist, der den Weinabsatz des geringeren Weinbaugebiets auf Kosten des besseren nur steigern kann. Auf die andern Vorschläge, zumal den Klassifizierungsplan, geht man gar nicht ein, weil Qualitätsverschiedenheiten ja nicht in Frage stehen. Ganz anders der Wittlicher Amtmann¹⁴⁶⁾, der ein hochqualifiziertes Weinbaugebiet vertritt. Er fordert mit Schärfe die Unterbindung der Weinverschiebungen und entwickelt eine Abwehrmaßregel. Man solle auf alle verkauften Fässer Wein ein Pattschaft des Ursprungsorts drücken und von jeder veräußerten Partie einen Zettel mit dem Namen des Kommissionärs, des Verkäufers, der Zahl der Fässer und dem Jahrgang bei der Gemeinde aufbewahren. Auf's schärfste lehnt er dagegen den Plan eines Handels nach Richtpreisen ab¹⁴⁷⁾. Sein Bernkasteler Kollege¹⁴⁸⁾ vertritt bei der gleichen Lage seines Amtsbezirks auch ähnliche Ansichten. Er fürchtet, daß die Veröffentlichung von Richtpreisen in den Zeitungen die freie Preisbildung, die beim Weinverkauf von so vielen Imponderabilien abhängig sei, hemme. Zudem seien die Schaumeister gar nicht in der Lage, den neuen, noch unfertigen Wein sogleich nach seinem wirklichen Wert zu taxieren. Außerdem würden sich auch die Weinhändler oder ihre Probierer, die einen Verschnitt schon selbst herausschmecken würden, beim Kaufe lieber auf ihre eigene Zunge verlassen. Bei diesem Widerstreit der Meinungen und Interessen ließ der Kurfürst das Weinhandelsprojekt der Stände auf sich beruhen.

Die Absicht der Regierung, durch Vereinheitlichung der Weinmaße und der Faßeiche¹⁴⁹⁾ und Einführung einer allgemeinen Schröterordnung¹⁵⁰⁾ den Absatz des Weines zu erhöhen, stieß auf ähnlichen Widerspruch. Bei der Erneuerung der Eichverordnung 1775 wurde darauf hingewiesen, daß durch ihre bisherige Mißachtung die Weinhändler entweder schon beim Einkauf im ungewissen über den Inhalt der Fässer gewesen seien oder bei nachträglicher Eichung Enttäuschungen hätten erleben müssen¹⁵¹⁾. Das gefährde aber die Handlungssicherheit und lähme die Kauflust. Damit die Weinhändler auch bei Zulasten und kleineren Fässern sicher gehen sollten, wurde auch für diese die Wassereiche dringend empfohlen¹⁵²⁾. Auch bei dem landesherrlichen Bemühen nach einem Einheitsweinmaß, zu dem ein Hofratsbericht mit den Worten anfeuerte: „Der Moselwein fanget augenscheinlich ahn dem Rheinwein den rang abzulaufen, unterstützen wir das gute Werk mit fässer von 6¹/₂ Ohm claren Wein“¹⁵³⁾, war der Wunsch nach Verkehrssicherheit die Haupttriebkraft¹⁵⁴⁾. Ein Befür-

144) Ständischer Entwurf einer Richtpreisliste des Jahrgangs 1753:

Orte	Klasse I	Klasse II	Klasse III
Wehlen	80 Taler	75 Taler	70 Taler
Graach	70 „	70 „	65 „
Bernkastel	70 „	65 „	60 „
Cues	65 „	60 „	55 „
Wintrich	66 „	63 „	60 „
Piesport	60 „	58 „	55 „

¹⁴⁵⁾ Nr. 8123 S. 20: 1754 — ¹⁴⁶⁾ Nr. 8123 S. 26: 1754.

¹⁴⁷⁾ Er sei „so impraktikable alß ungeraumt und fruchtloß, dabey mehr auf Diffunktionirung als facilitirung deß Weinhandels abziehendt“. Es „dörfte zu einem gelächter bey allen Weinhändlern außschlagen, wan man eine Weintaxam machen wolte, welcheß allein auf den Käufer und Verkäufer ankombt“.

¹⁴⁸⁾ Nr. 8123 S. 36: 1755. — ¹⁴⁹⁾ S. o. S. 119 ff. — ¹⁵⁰⁾ S. u. S. 67.

¹⁵¹⁾ Nr. 11044 S. 66: 1775. — ¹⁵²⁾ Scotti Nr. 712: 1775. — ¹⁵³⁾ Nr. 11044 S. 76: 1775.

¹⁵⁴⁾ damit man auch „im Krieg, wo mancher mit denen verschiedenen maaßen sehr betrogen worden, ohne ins land zu kommen, die schwehrste partien . . . ohne betrogen zu werden kaufen“ könne. Nr. 11044 S. 76: 1775.

worter ging sogar so weit vorzuschlagen, daß man den Weinhändlern zuliebe¹⁵⁵⁾ das Eichmaß bei der Regulierung etwas größer machen solle.

Mit der Frage der Weinverschiebung in bessere Weinorte, die mit dem Projekt der Stände zu den Akten gelegt worden war, mußte sich der Kurfürst 30 Jahre später doch wieder beschäftigen. Die Gemeinde Kesten, die es nach ihrem eigenmächtigen Vorgehen 1742 nicht gewagt hatte, das Privileg ihrer Nachbarorte beim Landesherrn nachzusuchen¹⁵⁶⁾, hatte seitdem unter Einlagerungen fremden geringeren Weines sehr zu leiden. Sie wandte sich endlich 1781¹⁵⁷⁾ mit bitterer Beschwerde an den Kurfürsten, die Provisionisten und Unterhändler, zumeist aus Traben-Trarbach, Zeltingen und Dusemond, aber auch Wirte und selbst Weinhändler machten sich ihre Schutzlosigkeit zunutze. Augenblicklich lägen außer den von den Wirten eingeführten Weinen noch drei Keller voll da aus Leiwen, Köwerich, Clüsserath und, der Pastor aus Osann allein habe 10 Fuder eingebracht. Die fremden Käufer würden dadurch betrogen, dem Kestener Wein werde sein guter Ruf genommen und dem Winzer der Preis gedrückt. Auch der Wittlicher Amtmann wies auf die schlimmen Folgen der Zustände in Kesten hin. Die Schleuderpreise für den Wein, zu denen es dort gekommen sei, hätten es verursacht, daß bei den Winzern im Dorf kein einziges Fuder guten alten Weines mehr vorrätig zu sein pflege. Er beschwerte sich auch noch gegen die Weinhändler Böcking und Winterath, die seit Jahren eine große Partie Wein verschiedener Jahrgänge und Gemarkungen in Filzen zum Verkauf lagern hätten, und machte den Vorschlag, jeder Winzerverkauf solle dem Bürgermeister angezeigt und dem Käufer nur eine Lagerungsfrist von 6 Wochen bei Strafe der Beschlagnahme gewährt werden¹⁵⁸⁾. Gegen diesen Vorschlag, der um die Einbringung schlechterer Weine zu verhindern, ganz allgemein die Lagerung und damit auch den gesamten Weinhandel unerträglich beschränken wolle, durch den doch der Wein abgesetzt würde und die Leute Geld in die Hand bekämen, erhoben die Ämter Boppard, Oberwesel und Wellmich scharfen Einspruch. Bei ihnen sei es Brauch, daß fremde Weine, wenn an den Ortsvorsteher jährlich 1 Taler Lagergeld für das Fuder gezahlt werde, gelagert werden dürften. Nur die Einbringung geringeren Weines sei verboten. Auch in Koblenz, Trier und Zell kenne man eine handelsfeindliche Beschränkung der Lagerzeit nicht¹⁵⁹⁾. Unter theoretischer Begründung vertrat auch der Pfälzeler Amtmann den Standpunkt, daß man den Einlaß von Weinen aus gleichwertigen Gemarkungen unbedingt gestatten müsse¹⁶⁰⁾, aus allgemeinen Gründen der Förderung des Weinabsatzes¹⁶¹⁾ sowie auch mit Rücksicht auf den kleinen Winzer¹⁶²⁾. Denn die Händler würden, da „die geringste Beschränkung . . . eine allgemeine Störung im Handel“ bewirke, nur noch ihren dringendsten Bedarf und zwar erfahrungsgemäß zuerst bei den Reichen decken.

Die landesherrliche Verordnung, die nach Anhörung der Sachverständigen erging, verzichtete zwar auf eine allgemeine Einschränkung der Lagerungszeit, verbot aber die Einkellerung von Weinen aus geringeren Gemarkungen ohne Rücksicht auf die Güte des Jahrgangs zum Verbrauch, zum Ausschank und zum Handel bei Strafe der Beschlagnahme. Bereits lagernde Weine, die unter das Verbot fielen, sollten binnen 6 Wochen entfernt, andernfalls unter freien Himmel geschrotten werden¹⁶³⁾.

Rühmte sich noch 1775 der Blüte des Weinhandels an der Mosel¹⁶⁴⁾, während der im Rheingau infolge der einengenden Bestimmungen¹⁶⁵⁾ empfindlich zurückgegangen sei,

¹⁵⁵⁾ auf die „es alleinig ankommt, die Mosel anderen Weinländern vorzuziehen, und dieser einen vorzüglichen Credit zu verschaffen“. Nr. 11044 S. 80: 1775.

¹⁵⁶⁾ S. o. S. 112. — ¹⁵⁷⁾ Nr. 8124 S. 25: 1781. — ¹⁵⁸⁾ Nr. 8124 S. 31: 1781.

¹⁵⁹⁾ Nr. 8124 S. 37: 1781.

¹⁶⁰⁾ „es sind alle Einsaßen im land alle gleich, und muß jedem zu Verbringung seines produkt der weg offen bleiben, der einen dritten nicht ohnmittelbar beschädiget. . . Übrigens ist dahier kein monopolium, wo jedem man zu jeder zeit zu kaufen frey steht.“ Nr. 8124 S. 39: 1781.

¹⁶¹⁾ denn es sei „der weinwachs das ansehnlichste was das Land ergiebt, sozusagen das einzige was an frembte übergeheth“.

¹⁶²⁾ „Da mehr als unter 20 einsaßen kaum einer seine Crescenz über ein jahr lang aufbehalten könne, wegen nothdurften des hauses.“ — ¹⁶³⁾ Scotti Nr. 760; Nr. 8124 S. 35: 1781.

¹⁶⁴⁾ „Eine bekannte Sache ist es, daß unser Moselweinhandel dermahlen in einem solchen flor stehe, welchen uns die benachbarte Weinländer beneiden, und dieses wegen Verfall des Preises ihrer Weinen.“ Nr. 11044 S. 80: amtlicher Bericht.

¹⁶⁵⁾ „indem das commerce keinen zwang leidet.“

so ertönten 1785 bereits bewegliche Klagen, besonders aus Trier, über den Verfall des Weinhandels. Die Trierer Zünfte machten die hohe steuerliche Belastung des Weines für den Absatzrückgang verantwortlich¹⁶⁶). Die Bürgerschaft führte ihn hauptsächlich auf die scharfe Konkurrenz der geistlichen Herrschaften auf Grund ihrer Privilegien der Zoll- und Zapffreiheit zurück¹⁶⁷). Der Stadtrat befürwortete zwar die Aufhebung der Privilegien der Geistlichkeit, war aber der Ansicht, daß nicht wegen der durch sie erzielten Verbilligung der Weinhandel den Klosterweinen den Vorzug gebe. Das bewirke vielmehr die größere Auswahl in den Qualitäten, der gute Weinbergsbau, die auswärtigen Beziehungen, das „Troquieren“ gegen Waren und der oft billigere Preis auf Grund der eigenen Weinerzeugung, wodurch die Klöster überlegen seien¹⁶⁸). Die Landstände führten natürlich eine andere Ursache für die Depression im Weinhandel, nämlich die niederländische Zollschranke, ins Feld¹⁶⁹). Der Kurfürst setzte sich bei seiner Regierung sehr dafür ein, Mittel und Wege zur Abhilfe zu suchen¹⁷⁰). Diese erblickte die Hauptursache des Absatzrückganges in der von uns noch zu betrachtenden Lage des Außenhandels. Die Angabe der Landstände, daß der kurtrierische Weinhandel gänzlich darniederläge, erklärte sie für übertrieben, wie man sich in den Zollregistern durch Vergleich der jetzigen Preise mit denen früherer Zeiten überzeugen könne¹⁷¹).

Wohl die letzte Maßnahme des letzten Trierer Kurfürsten zur Hebung des Weinabsatzes war die 1761 gefällte, nicht leichte Entscheidung, die den kurkölnischen Schiffern die Weineinladung in den kurtrierischen Rheinorten gestattete. Damit gab er, da Kurköln die Gegenseitigkeit nach wie vor versagte, die Existenz der kurtrierischen Schiffer preis¹⁷²).

Es bleibt nun noch der ausführliche Plan eines Weinhändlers zur Aufhilfe des Weinhandels, vermutlich aus der Zeit der sinkenden Konjunktur der 80er Jahre des 18. Jahrhunderts stammend¹⁷³) und ganz aus merkantilistischen Anschauungen heraus geboren, darzustellen, obwohl er eine wirtschaftspolitische Idee geblieben ist. Wollen wir doch unter kurtrierischer Weinbau- und Weinhandelspolitik nicht nur die tatsächlichen Einwirkungen von oben her, die in Verordnungen des Staates ihren Niederschlag gefunden haben, verstehen, sondern auch die Gedanken und Anregungen, die aus dem Volke heraus die wirtschaftspolitische Diskussion belebten und befruchteten und nach oben zu Gestaltung und Verwirklichung drängten. In unserm Falle handelt es sich um eine Frucht des „utopischen Merkantilismus“¹⁷⁴), erzeugt aus dem Drange, der ausländischen Konkurrenz im Weinhandel mit neuen Betriebsformen zu begegnen.

Der Koblenzer Bürger Lorenz Helff, der 12 Jahre als Küfer in der Welt herumgekommen ist und seit 16 Jahren Weinhandel mit den Niederlanden betreibt, legt dem Kurfürsten einen mit seinen niederländischen Geschäftsfreunden reiflich erwogenen eingehenden Plan vor, in Koblenz eine „allgemeine Weinniederlage“, einen „Weinmarkt“ von Staatswegen zu begründen. Er meint, „daß die Trierischen Erzstiftenwohner in der besten, schönsten und Einträglichsten fabrique wohnen, und daß der Wein-Wachs die Seele unseres Commercii seye“. Darum darf das ausländische Frankfurt nicht mehr länger auch für Kurtrier der große Weinumschlagsplatz bleiben, sondern Koblenz mit der Gunst seiner Lage, seinem „beneficium aquae“ muß ihm den Rang streitig machen. Da die Zufuhr nach Coblenz von Mosel, Rhein, Rheingau, Nahe, Pfalz, Main, Neckar und Elsaß so sehr bequem iss, wird „dieser Weinmarkt . . . in dem Teutschen Reiche der glücklichste und zahlreichste seyn“.

Auf dem Platz am Rheinkran sollen die zugebrachten Weine auf Lagerhölzern gelagert und möglichst sofort verkauft werden. Was nicht gleich abgesetzt werden kann, wird im „Verlagskeller“ unter dem Waisenhaus untergebracht. Den Vertrieb besorgt das „Marktamt“, das unter der Leitung eines „Marktmeisters“ steht. Einige „Marktschreiber“ führen ein „Marktregister“, ein „Korrespondenzbuch“ und ein „Weinmarktsmanuale“, in das bei jeder Abfertigung einer Bestellung die Versandkosten, die Menge und der Preis des versandten Weines und die Namen von Käufer und Verkäufer vermerkt werden. Die Verwaltungs-

¹⁶³) vgl. Kantenich S. 600. — ¹⁶⁷) Nr. 8124 S. 45: 1785. — ¹⁶⁸) Nr. 8124 S. 49: 1785.

¹⁶⁹) Nr. 8124 S. 54: 1785. — ¹⁷⁰) Nr. 8124 S. 53: 1785. — ¹⁷¹) Nr. 8124 S. 57: 1787.

¹⁷²) Nr. 8124 S. 94 S. u. S. 26. — ¹⁷³) Nr. 8124 S. 71 undatiert, wahrscheinlich 1781.

¹⁷⁴) A. Salz, Leibniz als Volkswirt. Leipzig 1910. S. 199.

kosten werden durch eine Einschreibungsgebühr von 12 Groschen vom Fuder gedeckt, die in einen Kassenfonds fließt. Die in Koblenz und Umgegend lagernden Weine brauchen nicht erst zum Lagerplatz befördert, sondern nur ins Register eingetragen zu werden. Es steht zu hoffen, daß eine Einregistrierung von etwa 3000 Fässern erreicht wird. Eine Liste der von den Beschickern des Weinmarkts stets für je einen Monat neu festzusetzenden Preise wird aufgelegt, ins Ausland versandt und in allen Reichszeitungen veröffentlicht. Eine Prämiiierung des besten Fuders bei geeigneter Reklame wird viele und gute Weine und zahlreiche Käufer anlocken. Bei einer Weinbestellung ist der Betrag dem „Weinmarktskontor“ im voraus einzuzahlen. Die Versendung, die gleichfalls vom Marktamt vermittelt wird, erfolgt auf Gefahr des Käufers. Auf Pflege weitgehender Korrespondenz, Pünktlichkeit in der Lieferung und exakte Beförderung wird das Bestreben der Einrichtung gerichtet sein, Grundsätze, die auch dem Selterswasser in kurfürstlicher Regie Weltruf erworben haben, „weil jeder Krug wohlverwahrt und mit dem Chur-Trierischen Brunnenstempel bedruckt, von der Quälle abgeschickt wird, ein jeder, wenn er nur den Stempel gesehen hat, glaubt schon, daß Es aufrichtiges Selterser Wasser seye“.

Der Koblenzer Weinmarkt bietet folgende Vorteile: Die Reise- und Transportkosten aus den Ursprungs- und Absatzgebieten des kurtrierischen Weines sind billiger nach Koblenz als nach Frankfurt. Als Markt bietet er große Auswahl in Weinqualitäten. Die Anfuhr ausländischer Weine bedeutet für die kurtrierischen keine Konkurrenz, sondern hilft an der Hebung ihres Absatzes dadurch, daß sie ihrem Markt internationalen Zustrom und Ruf verleiht. Auch der private Weinhandel wird durch den Weinmarkt nicht geschädigt; durch Benutzung des Registers erhöht er seinen Absatz nur, erspart Inserierungskosten und vermeidet ungünstige Notversteigerungen. Ein in Geldnot geratener Weinmarktbeschicker erhält Vorschuß und braucht seinen Wein nicht, wie ehemals, zu verschleudern. Die Wirte können ihren Bedarf beim „Verlagskeller“ auch in kleineren Mengen als in Fuder und Zulast decken. Der stärkere Weinumsatz bringt der kurfürstlichen Staatskasse erhöhten Wasser-, Land-, Wege- und Brückenzoll, mehr Lager-, Kranen- und Kelterzins und höhere Akzise. Die Preislisten geben auch den ausländischen Kaufleuten einen bequemen Überblick über die vorhandenen Weinmengen, Qualitäten und Preise, gestatten briefliche Bestellung und erübrigen persönliche Anwesenheit beim Einkauf. Auch auswärtige Private können den Wein aus erster Hand beziehen. Durch die direkte Verbindung zwischen Erzeuger und Verbraucher wird der Zwischenhandelsge Gewinn ausgeschaltet und die Verschneidungs- und Verpansungsmöglichkeit vermindert, wodurch der hohe Ruf und Preis des Moselweins gesichert bleibt.

Der in jener Zeit noch nicht verwirklichungsreife Koblenzer Weinmarktsplan Helffs, der in mancher Hinsicht an die Vorschläge der Stände¹⁷⁵⁾ anknüpfte, nahm den Gedanken der genossenschaftlichen Organisation des Weinabsatzes, der von den Winzern erst in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts verwirklicht wurde, vorweg und ist auch ein Beleg für die wirtschaftsgeschichtliche Tatsache, daß das 18. Jahrhundert dem 19. auf weiten Gebieten der Wirtschaftspolitik vorgearbeitet hat¹⁷⁶⁾.

2. Der Weinhandel mit dem Ausland.

a) Die Ausfuhr.

Die Weinproduktion Kurtriers überstieg die Aufnahmefähigkeit des Erzeugungslandes weit. Seit alter Zeit war sie darum großen Teils außer Landes gegangen, teils in die Keller der auswärtigen meist geistlichen Grundherrschaften, die in den trierischen Weinbaugebieten begütert waren, teils als Handelsware. Die Ausfuhr nahm von je her ihre Richtung vornehmlich nach Lothringen, Luxemburg und den Niederlanden, die als angrenzende Länder stets mit dem trierischen in enger kultureller und wirtschaftlicher Beziehung gestanden hatten¹⁷⁷⁾. Die Stadtwirtschaft besonders Triers, hatte die auswärtigen Handels-

¹⁷⁵⁾ S. o. S. 124. — ¹⁷⁶⁾ vgl. Kuske, Gewerbe, Handel und Verkehr. S. 246.

¹⁷⁷⁾ vgl. K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Leipzig 1886. Bd. I S. 565 ff.

beziehungen gepflegt¹⁷⁸). Im 16. Jahrhundert begann die auflebende territoriale Wirtschaftspolitik der Kurfürsten der Stadt ihre selbständige Außenhandelspolitik zu nehmen. Der Kurfürst Johann v. Schönenberg [1581—99] schloß 1585 mit dem Herzog von Lothringen einen Vertrag zum Schutze des Einfuhrhandels von Getreide und Salz und des Ausfuhrhandels von Wein, und 1634 zwang Philipp Christoph v. Soetern die Stadt Trier, auch ihre selbständigen Handelsbeziehungen zu Luxemburg zu lösen¹⁷⁹). Nach dem Dreißigjährigen Krieg privilegierte Karl Kaspar v. der Leyen zur Wiederbelebung der Weinausfuhr nach den Niederlanden eine Handelskompagnie unter der Leitung eines Brüsseler Weinhändlers mit Zollfreiheit und Besorgung von Transportdiensten¹⁸⁰). Das Verbot des Vorkaufs der besten Weinkeller vor der Traubenlese erfolgte in erster Linie mit Rücksicht auf die vielen die Mosel besuchenden holländischen Weineinkäufer, die man nicht in fremde Weinbaugebiete abwandern lassen wollte¹⁸¹). Im Interesse des Weinabsatzes ins Ausland verlangte man nach dem Mainzer Weinpanscherskandal 1753 strenge Maßnahmen gegen Weinverschnitt und -fälschung und ihre Veröffentlichung in holländischen, kölnisch-französischen und Frankfurter Zeitungen¹⁸²). Der Hauptabsatz des Moselweins ging im 18. Jahrhundert nach dem holländischen, westfälischen und burgundischen Kreis¹⁸³). Im kurfürstlichen Hofrat mußte man 1774 mit Besorgnis feststellen, daß „die frantzosen nach und nach Holland zum unsäglichen schaden Teutsch-Landes mit übertriebener ablieferung ihrer Weinen überschwemmen“ und von da rheinaufwärts sogar nach Deutschland selbst einführen. Die französische Außenhandelspolitik¹⁸⁴) erfüllt ihn mit banger Sorge für die Zukunft der kurtrierischen Weinausfuhr und infolge davon für das Wohlergehen des Landes¹⁸⁵). Es ist bezeichnend für das Schwächegefühl des allerdings geographisch wenig geschlossenen Kurstaates, daß er dem ohnmächtigen Reiche seinen selbstherrlichen Territorien gegenüber die Möglichkeit einer merkantilistischen Wirtschaftspolitik, die dem ausländischen Wein die Grenzen schließen solle, zutraut¹⁸⁶). Das Geheimnis der erfolgreichen Konkurrenz Frankreichs auf dem niederländischen Weinmarkt sieht Hörter¹⁸⁷) in der französischen Kunst der Verbesserung und Haltbarmachung des Weines.

Die Landstände drängten 1785 angesichts der beängstigenden Weinabsatzstockung¹⁸⁸) den Kurfürsten in einer Eingabe, die ganz auf den Ton der merkantilistischen Theorie von der Vermehrung des Nationalreichtums durch eine aktive Handelsbilanz gestimmt ist¹⁸⁹), sich beim Kaiser zu verwenden, um wenigstens eine Senkung der niederländischen Einfuhrzölle für die kurtrierischen Weine auf die Sätze für die französischen zu erreichen. 1787 beschäftigte sich die Koblenzer Regierung eingehend mit der Frage der Erleichterung der

¹⁷⁸) mit Lothringen z. B. durch eine Art Handelsvertrag aus d. J. 1364. vgl. Kentenich S. 462.

¹⁷⁹) vgl. Kentenich S. 462. — ¹⁸⁰) S. o. S. 123.

¹⁸¹) Nr. 8124 S. 4: 1747. S. o. S. 116. — ¹⁸²) Nr. 8123 S. 4. S. o. S. 124.

¹⁸³) Nr. 8124 S. 19: 1774. vgl. Eckert, Mainzer Schiffergewerbe S. 46 u. das Manuale des St. Maximiner Abtes Wittmann in den jährlichen Einnahmerekchnungen aus Weinverkäufen. 18. Jhd. Trier, Stadtbibl. Nr. 1652 a. Die Ansicht Kentenichs [S. 664], daß die „Stifter und Klöster Belgiens sowie die Klöster der 4 rhein. Departements“ die Hauptweinabnehmer gewesen sein sollen, scheint nicht berechtigt. Schon Hörter [IV S. 217] setzt in diesen Volksglauben leisen Zweifel.

¹⁸⁴) die „auf die augenscheinliche schwächung verschiedener Teutschen Landen und die mehrere Verstärkung frankreichs“ abzielt. Nr. 8124 S. 19.

¹⁸⁵) „dan es nicht genug ist daß ein nobeles produktum gleich der Wein Wachß ist, in Teutsch Land erzielet werde, sondern daß eine Consumption einzig und allein die Continuation dieses Weinbau versichert und wan diese — wie wirklich geschiehet — abgeschnitten wird, so vuelle nunmehr Edle Gebürge und gegende welche Millionen Eintragen, und so vuelle unterthanen ernähret haben, entweder gantz öde, oder mit grundbieren befanzet zu sehen, und alles bedauernswürdig seyn werde.“

¹⁸⁶) „in gemäßeheit einer gesunden reichs Policy, welche da will, daß nur das von anderwerths nicht könne noch möge zugebracht werden, was ich selbst im überfluß auswärtig zu verkaufen habe.“

¹⁸⁷) II S. 145. — ¹⁸⁸) S. o. S. 126.

¹⁸⁹) „Der Wein ist bekanntlich das beste und reichlichste Product Höchst dero erzstiftischen Landes. Würde dieser Handel vervielfältiget und in blühenden Stand gebracht, so würde dieses die reichste Quelle seyn, woraus Nationalreichtum zu schöpfen wäre. Allein die allzstarke auflage bei der Ausfuhr dieses Weines bei den Niederländischen Zöllen ist die wesentlichste, die erste Ursache, daß der erzstiftische Weinhandel so tief herabgesunken, daß die beste, die kostbarste Weine ungesucht liegen bleiben und zu einem toden Capital werden“. Nr. 8124 S. 54: 1785.

Weinausfuhr¹⁹⁰⁾. Bei der Gärung in der internationalen politischen Lage konnte sie nur vorläufige Vorkehrungen beschließen. Die schon länger schwebenden „Commerztraktate“ mit Frankreich und Luxemburg wollte sie zu beschleunigtem Abschluß bringen, Transporterleichterungen über Mosel und Saar nach Lothringen, der Schweiz und dem Elsaß erwirken, die Anlage von Landstraßen nach Lothringen, Luxemburg und den Niederlanden im Austausch gegen Handelsvergünstigungen dieser Länder in Angriff nehmen¹⁹¹⁾ und der einfuhrhemmenden Zollpolitik der Weineinfuhrländer mit diplomatischen Mitteln entgegenarbeiten. Zumal die Luxemburger Durchgangszölle auf Wein schienen ihr zu hoch, während sie die luxemburgischen Weineinfuhrzölle von 6 Talern, 15 Groschen auf das Fuder in anbetracht dessen, daß Luxemburg keine Weinakzise erhob, für berechtigt hielt. Entgegen der Ansicht der Stände stellte sie fest, daß die französische Weineinfuhr nach den Niederlanden keine Zollbegünstigung genösse. Die Burgunder- und Champagner-Weine hätten sogar einen weit höheren Anschlag als die Moselweine, die mit den gleichen Zollsätzen wie die geringen Metzzer und Barischen Weine belegt seien.

Die kurtrierische Politik des Weinhandels mit dem Auslande fand wohl ihren Abschluß durch die Randbemerkung des letzten Trierer Kurfürsten zu dem Sitzungsprotokoll seines Hofrates: „Alle weitere Verhandlungen mit dem königlich-französischen Hofe und den kaiserlich-königlichen Niederlanden sind in der nochweiligen Lage der politischen Ereignisse lediglich auf sich beruhen zu lassen“. Die große französische Revolution, die den Kurstaat hinwegfegen sollte, warf bereits ihre Schatten voraus.

b) Die Einfuhr.

Bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts ist wohl kaum eine wesentliche Einfuhr ausländischer Weine, vor allem aus dem weinreichen Nachbarland Frankreich, ins Kurtrierische erfolgt. Mag auch nach dem Dreißigjährigen Kriege französischer Wein über die offenen Grenzen des ohnmächtigen Landes, dessen Weinerzeugung tief gesunken war, eingedrungen sein, so scheint doch die durch die Geldarmut geschwächte Aufnahmefähigkeit nicht groß genug gewesen zu sein, ihn als schädlichen Konkurrenten der heimischen Produktion empfinden zu lassen. Das änderte sich, nachdem sich England seit dem Spanischen Erbfolgekriege mehr auf den portugiesischen Wein eingestellt hatte, dem es seit dem Methuen-Vertrage von 1703 bis zu Pitts Reform 1786 beträchtliche Steuerbegünstigungen gegenüber Frankreich gewährte, das nun andere Absatzgebiete gewinnen mußte. Dafür, daß sich die Einfuhr französischen Weines erst in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu einer spürbaren Konkurrenz für Kurtrier auswuchs, spricht die Tatsache, daß der Kurfürst 1738 gleich das schärfste Abwehrmittel, das Einfuhrverbot, gebrauchte, mit dem er, um auch den Schmuggel noch zu unterbinden, das Zapfverbot verband¹⁹²⁾. Die Ausschließung richtete sich vor allem gegen den geringwertigen, sogenannten „Barischen“¹⁹³⁾ Wein, den die kurtrierischen Wirte in Metz und Umgegend billig einkauften und zu Hause noch „anschierten“¹⁹⁴⁾. Das Einfuhrverbot war nicht von nachhaltiger Wirkung. Die Stadt Trier sah sich 1760 gezwungen, es für ihr Gebiet auf eigene Faust zu erneuern, da der Barische Wein wieder in großen Mengen hereinkam und in Stadt und Land, besonders in den Wirtshäusern der unteren Schichten, verzapft wurde. Zugleich richtete sie eine heftige Beschwerde an den Kurfürsten¹⁹⁵⁾. Dieser schwankte aus handelspolitischen Erwägungen zwischen Einfuhrverbot und Eingangszoll und ließ die Frage begutachten. Die Stadt Trier erklärte, daß sie sich durch das von ihr für ihr Stadtgebiet erneuerte Einlaßverbot genügend geschützt fühle. Vor dem zweiseitigen Mittel eines allgemeinen Einfuhrverbotes solle man sich hüten. Für das platte Land würde sie die Errichtung eines Grenzzolles in Höhe der französischen Weineinfuhrsätze auf deren kürzliche Erhöhung hin nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit vorschlagen, wenn

¹⁹⁰⁾ Nr. 8124 S. 57: 1787. — ¹⁹¹⁾ S. u. S. 136.

¹⁹²⁾ Nr. 8124 S. 12, 29; 1740 erneuert. Vgl. auch Kantenich S. 560.

¹⁹³⁾ Entweder aus Bar-, dem Kompositionsglied in vielen Ortsnamen der Champagne oder aus Baril [gespr. Bari?] -Fäßchen, nach der Art der Versendung.

¹⁹⁴⁾ Nr. 8124 S. 11: 1760. — ¹⁹⁵⁾ Nr. 8124 S. 11: 1760.

dem nicht frühere Abmachungen entgegenständen¹⁹⁶). In dieser Lage hielt der Stadtrat ein allgemeines Zapfverbot für den Ausschank in Maßkrügen und Flaschen für einen ausreichenden Schutz¹⁹⁷). Dieses erging dann auch 1760¹⁹⁸). Da es 1773 wieder erneuert werden mußte¹⁹⁸), scheint die Wirkung nicht allzu nachhaltig gewesen zu sein¹⁹⁹). Darum nahm auch 1774 der Koblenzer Stadtrat wieder Stellung zu der Frage der Einfuhr französischer Weine. Er meinte, daß zwar „durch den Verkauf deren fremden Weinen die Teutsche Landen ihres geldes ziemlich Entblößet werden“, daß dieser aber nur so weit eingeschränkt werden dürfe, als er der heimischen Weinproduktion schädlich sei. Ein gänzlichliches Einfuhrverbot „würde sehr wider das Nachbarschaftliche gute Vernehmen und das wechselseitige Commercium anstoßen“. Darum möge man den Grenzzoll merklich höher setzen als den Binnenzoll und beim Eingang des ausländischen Weines in Stadt oder Dorf „ein gemeßenes Entree“ darauf legen²⁰⁰). Dagegen vertrat der Weinhändler Helff die Ansicht, man solle zu dem von ihm geplanten Koblenzer Weinmarkt ausländische Weine zulassen, durch die Besucherzahl und Ruf dieser Absatzorganisation wachsen müsse, der Moselwein mithin nur gewinnen könne²⁰¹). Es scheint bei dem letzten Zapfverbot von 1773 als einziges und allgemeines Abwehrmittel gegen den Verbrauch ausländischer Weine geblieben zu sein, denn 1785 ruhte auf heimischen und fremden Weinen beim Eintritt in die Stadt Trier die gleiche Belastung²⁰²). Eine restlose Durchführung des Grundsatzes der Selbstgenügsamkeit verhinderte in Kurtrier allein schon der Mangel an geographischer Geschlossenheit²⁰³).

3. Der Weintransport.

a) Die Schröter.

Das Faßschroten, „das Schleifen eines Lagerfasses aus dem Keller auf die Fuhre“²⁰⁴) ist zwar nur in Arbeitsgemeinschaft möglich, pflegte aber trotzdem nicht im Rahmen einer Zunft ausgeübt zu werden, da es von Natur nur Lohnwerk ist und keine handwerksmäßige Ausbildung erfordert. In den ländlichen Weinorten ist es nach dem ersten und zweiten Abstich fast als Saisonarbeit anzusprechen und in der übrigen Zeit des Jahres Gelegenheitsarbeit²⁰⁵). Die Schröter schlossen sich in Rotten von 7 bis 8 Mann mit gemeindlicher Privilegierung, in den Städten auch zu Bruderschaften²⁰⁶), zusammen.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts, als die kurtrierische Landesregierung, wie überall, so auch im Schrotwesen mit Vereinheitlichungsbestrebungen einsetzte, waren die Arbeitsbedingungen der Schröter von kunterbunter Verschiedenheit. In manchen Gemeinden wurde das Schroten jährlich versteigert²⁰⁷), was man anderwärts als unzulässige Gewinnsucht empfand,

¹⁹⁶) Denn als vor kurzem die von der lothringischen Abtei Tholey eingeführten Weine im kurtrierischen Amt Grimburg verzollt worden seien, habe sie sich unter Bezugnahme auf die „Concordate“ beschwert.

¹⁹⁷) Nr. 8124 S. 12: 1760. — ¹⁹⁸) Nr. 8124 S. 29.

¹⁹⁹) Der Abt der Abtei Maximin in Trier, die durchschnittlich 400 Fuder Wein, teilweise in den besten Lagen der Mosel und Saar erntete, bezog, dem Luxusbedürfnis der Rokokozeit entsprechend, fast alljährlich einige Fäßchen Bordeaux zum Privatgebrauch. S. Anm. 183 Manuale Wittmann. — ²⁰⁰) Nr. 8124 S. 23.

²⁰¹) Ohne Kenntnis vom Wandel in der Geschmacksrichtung argumentiert er mit etwas starkem Lokalpatriotismus: „Der Mosel-Wein kaufen will, wird schwerlich ausländische Weine kaufen, Ein jeder Mensch wird die wahle haben, und ich zweifle unterthänigst nicht, daß unsere Mosel-Weine jedesmahl den Vorzug behaupten werden.“ S. o. S. 127 Anm. 173.

²⁰²) Nr. 8124 S. 45.

²⁰³) So scheint man z. B. die Einfuhr pfälzischer Weine in die südliche Exklave St. Wendel widerspruchslos geduldet zu haben. Nr. 1287 S. 29: 1776.

²⁰⁴) Bassermann-Jordan S. 345 S. Anm. 79.

²⁰⁵) Über das Schröterwesen in Köln vgl. Kuske, Verkehrsarbeiter S. 26 ff. Irgend eine feste Verbindung zwischen Böttchern und Schröttern, wie sie Kuske für Köln aus der gemeinsamen Zugehörigkeit zu der Faßbindergaffel folgert, hat an der Mosel in der früheren Zeit anscheinend ebensowenig bestanden, wie sie heute besteht. Vgl. dagegen Kentenich i. d. Trier. Chronik: Trierer Bürgertum im 30jähr. Krieg, wonach der Schröterberuf mit verschiedenen anderen kombiniert war.

²⁰⁶) Geringere Gewerbe ohne Amtsmeister und Zunfthaus. Marx I S. 484. So in Trier.

²⁰⁷) So in Bernkastel, Cues, Grach. Nr. 11044 S. 15: 1754.

durch die der Schrotlohn in die Höhe getrieben und damit der Weinhandel erschwert werde²⁰⁸). Schrotwagen und Schrotgeschirr gehörte hier der Gemeinde²⁰⁹), dort der Schröterrotte²¹⁰). Die Höhe des Schrotlohns²¹¹) für das Fuder richtete sich nach der Höhe des Steigschillings oder der Konzessionsgebühr, der Entfernung des Kellers von der Schrotwagenremise und dem örtlichen Durchschnittspreis des Weines, dem die in den Lohn eingerechnete Risikoprämie entsprach²¹²). Die teilweise Entlohnung in Wein hatte vielerorts zu Mißbräuchen geführt. Die Schröter pflegten ihn aus dem Fuder, das sie zu schroten hatten, zu fordern unter dem Vorwand, sie müßten den Wein vorher probieren, damit sie ihn im Falle eines Faßbruches, für den sie ja aufzukommen hätten, selbst abschätzen könnten. War der Kaufherr bei der Verladung nicht anwesend, so kam es vor, daß sie sich nicht scheuten, sein Siegel aufzubrechen und sich den Wein eigenmächtig aus dem Faß zu nehmen. Damit nicht genug unterlagen sie leicht der Versuchung mehr zu entnehmen als ihnen zustand, besonders wenn der Wein gut war, und nachher mit geringem aufzufüllen²¹³). Mancherorts überspannten die Schröter auch ihr Schrotmonopol, indem sie ihre Inanspruchnahme auch dann verlangten, wenn ein Winzer einmal aus Raumgründen innerhalb des Ortes umschroten mußte, was ihm mit freundnachbarlicher Hilfe kostenlos möglich gewesen wäre²¹⁴).

Um in diesem Durcheinander herkömmlicher örtlicher Verschiedenheiten vor allem zur Erleichterung des Handels Ordnung und Einheitlichkeit zu schaffen, beschloß die Regierung in den 50er Jahren des 18. Jahrhunderts die Aufsicht über das Schrotwesen aus einer Gemeinde- zu einer Landessache zu machen. Sie plante eine allgemeine Schröterordnung, zu der sie die Gutachten der drei Hauptämter im Weinbaugebiet der Mittelmosel einholte. Diese aber waren einer einheitlichen Lohnreform wenig günstig. Der Zeller Amtmann schlug eine Abstufung des Schrotlohnes nach Ämtern mit gutem und geringem Weinwachstum vor. Zu jenem rechnete er z. B. Wittlich und Bernkastel, zu diesen Zell, Cochem Baldeneck, Münster-Maifeld. In den geringen sollte man die Schrotgebühr auf 18 Groschen, in den guten wegen der erhöhten Risikoprämie auf 24 setzen. Der Anspruch der Schröter, Wein aus dem Schrotfuder zu bekommen, müsse wegfallen. Eine Kostprobe sei ja zwecklos, da sie für ein durch ihre Schuld ausgelaufenes Fuder einfach den Kaufpreis ersetzen müßten. Um einen Druck auf die Winzer auszuüben, die der Eichpflicht nicht nachkamen, hatte die Gemeinde Zell auf ungeeichte Fässer doppeltes Schrotgeld gesetzt. Da diese Maßnahme jedoch nur einen halben Erfolg hatte, weil die Schröter aus Eigennutz die ungeeichten Fässer nicht beim Amt gemeldet hatten, schlug der Amtmann nunmehr ein allgemeines Verbot bei 10 Taler Strafe vor, ein ungeeichtes Faß zu schroten. Davon versprach er sich auch die Durchsetzung des Eichzwanges gegenüber den widerstrebenden Adligen und Geistlichen²¹⁵). Der Bernkasteler Amtsverwalter wünschte nur, daß das Pontengeld abgeschafft und die Art des Schröterweines in das Belieben des lieferpflichtigen Weinverkäufers gestellt werde²¹⁶). Der Wittlicher setzte sich dafür ein, daß den Schröttern bei ihrer schweren und gefährlichen Arbeit der damalige Lohnsatz von 3 bis 4 Groschen für Mann und Fuder erhalten bleibe, da er als Gelegenheitsarbeitslohn den Tagelohn der Maurer und Zimmerleute noch nicht einmal erreiche. Gegen einen Einheitslohnsatz wandte er sich andererseits auch wegen der Verschiedenheit in den Schrotverhältnissen der einzelnen Keller²¹⁷). Weiterhin schlug er vor, die Mostverschiebung aus geringeren in bessere Weinorte dadurch

²⁰⁸) Nr. 11044 S. 8; 1754. — ²⁰⁹) So in Bernkastel u. Cues. — ²¹⁰) So in Grach.

²¹¹) In Zell stand er damals 15 Groschen und 1 Maß Wein für das normale und 27 Groschen für ein zu großes oder ungeeichtes Fuder. Nr. 11044 S. 8; 1754. — In Bernkastel zahlte der Weinkäufer 27 Groschen Schrotgeld und dem Stadtzender 1 Groschen Bodengeld, dazu gab der Verkäufer noch 1 Maß Wein oder 3 Groschen Pontengeld. In Cues galten die Bernkasteler Sätze, nur betrug das Schrotgeld 36 Groschen und mußte der Zender für seine Einnahmen an Bodengeld der kurfürstl. Kellnerei in Bernkastel jährlich 7 Florin abgeben. Nr. 11044 S. 15; 1754.

²¹²) „weilen die Schrödern bey solchen theuren Weinen größere gefahr auszustehen haben.“

²¹³) So hatten 1751 die Schröter von Ediger aus jedem der 6 Fuder Cröver Weine des Grafen Löwenstein-Wertheim, die von Ediger aus, wo sie lagerten, verladen wurden, 70 Maß entnommen und nachher mit geringem Edigerer aufgefüllt. Nr. 11044 S. 8; 1754.

²¹⁴) Nr. 11044 S. 8; 1754. — ²¹⁵) Nr. 11044 S. 8; 1754. — ²¹⁶) Nr. 11044 S. 15; 1754.

²¹⁷) Nr. 11044 S. 19; 1754.

zu unterbinden, daß man die Schröter anweise, nur Fässer mit dem Stempel des Ursprungs-ortes zu schroten²¹⁸).

Angesichts der großen teilweise sachlich bedingten Unterschiede in den Arbeitsbedingungen der Schröter verzichtete der Staat auf eine allgemeine Schröterordnung, insbesondere auf eine einheitliche Lohnsteuer. So blieb es denn auch späterhin bei dem Partikularismus örtlicher Lohtarife²¹⁹). Später knüpfte die Regierung nach dem Vorgange der Gemeinden an den Verkehrsprozeß des Faßschrotens als Kontrollgelegenheit an und benutzte die Schröter als öffentlich rechtliche Kontrollorgane zur Durchführung der Wassereichverordnung²²⁰). In der Folgezeit beschwerte sich der Trierer Stadtrat noch im Interesse des Weinhandels darüber, daß die fremden Weinkäufer höhere Schröterlöhne zahlen mußten²²¹) und beschloß der Hofrat, die Zulassungsbedingungen zu den Schröterrotten wegen der Haftpflicht bei Faßbrüchen zu verschärfen und als Mindestvermögen an angreifbarem liegenden Gut 200 Taler zu fordern²²²).

b) Die Weinfuhrleute und Weinschiffer.

Den Weintransport zu Lande besorgte in der Stadt die Fuhrmannszunft. Erst im 18. Jahrhundert beschäftigte sich die kurfürstliche Regierung speziell mit dem Weinfuhrwesen. Wie die Schröter- so wurden auch die Fuhrmannstaxen örtlich geregelt. Man pflegte sie für die verschiedensten Entfernungen innerhalb eines Stadtgebietes und seines Umkreises nach stadtwirtschaftlich-zünftlerischem Brauche genau festzusetzen²²³). Leere Fuderfässer und gefüllte Ohm- wie sonstige Faßchen beförderten die „Schörger“ mit der „Deiskarre“. Auch für diese setzten die Städte Lohnsteuer und Höchstbelastung fest²²⁴. Im 18. Jahrhundert begann nun die Regierung, ähnlich wie auf das Schrotwesen, auch auf das Weinfuhrwesen ihre Macht auszudehnen und durch Geltendmachung eines Aufsichts- und Genehmigungsrechts über die Ortstarife die Zunftbefugnisse einzuengen. So erklärte sie z. B. die Koblenzer Weinausfuhrtaxen von 1788 für etwas hoch angesetzt und genehmigte sie erst, als man ihr nachwies, daß die Fuhrleute bei niedrigen Löhnen ihre Nahrung nicht fänden²²⁵). Ebenso wie die Küfer und Schröter stellte sie auch die Weinfuhrleute mit in den Kontrolldienst zur Durchführung der Wassereichverordnung²²⁶). 1789 wies sie auf das bedenkliche Steigen der Tarifsätze seit 1755 hin und beschwerte sich über die in der Koblenzer Fuhrmannszunft eingerissenen Mißstände, über die oft sehr schlecht bestellten Wagen, die mangelhafte Bedienung durch unkundige Buben und die Gefährdung des Ladegutes während der Wartezeit vor dem Ausladen. Sie forderte Ausdehnung der Fuhrmannshaftung bis zur Entladung²²⁷). Wir sehen, die kurfürstliche Wirtschaftspolitik, die zwar die Aufhebung des Zunftwesens und damit die freie Entwicklung des Verkehrsgewerbes nicht erreicht hatte²²⁸), war fortan darauf bedacht, den schlimmsten verkehrshemmenden Auswüchsen des Zunftegoismus und der Zunfttrückständigkeit entgegenzutreten.

Die Flußschiffahrt, die den Ferntransport des Weines größten Teils besorgte, wurde aus diesem Grunde wie auch aus zollpolitischen Gesichtspunkten viel eher und stärker von landesherrlichen Maßregeln erfaßt, als das fast nur dem Nahverkehr dienende und von der städtischen Zunftpolitik betraute Weinfuhrwesen. In der frühmerkantilistischen Zeit wandte sich ihr der Trierer Kurfürst ebenso sehr im Nahrungsinteresse der Flußschiffer wie in dem

²¹⁸) Nr. 8123 S. 26: 1754.

²¹⁹) z. B. 1767 für „das Tal“ [Ehrenbreitstein]: Von Schiff oder Wagen in den Keller 18 Groschen, umgekehrt 24 Groschen, für Fremde 30 Groschen. Nr. 11051 S. 6. 1785 für Coblenz, Neuendorf, Moselweiß: in den Keller 12 Groschen, aus dem Keller 16 Groschen. Nr. 11051 S. 18. 1788 für Coblenz: in den Keller 12 Groschen, aus dem Keller 20 Groschen und je 1 Maß Wein oder 6 Groschen. Nr. 11051 S. 19.

²²⁰) Nr. 11044 S. 66: 1775 u. S. 86: 1776.

²²¹) Nr. 8124 S. 49: 1785; über die Höhe s. Anm. 219. — ²²²) Nr. 11051 S. 46: 1789.

²²³) Für Coblenz liegen Taxen für 1710, 55, 85, 88 vor. In dem Tarif für 1785 schwankte der Transportpreis für 1 Fuder zwischen 12 und 20 alb je nach Entfernung. Nr. 11051 S. 8 ff.

²²⁴) Nr. 11051 S. 15: 1785 Koblenz, S. 30: 1788.

²²⁵) Nr. 11051 S. 39: 1788. — ²²⁶) Nr. 11044 S. 86: 1776.

²²⁷) Nr. 11051 S. 46: 1789. — ²²⁸) S. o. S. 119.

des Verkehrs und des Handels zu. Schon 1530 verordnete er zum Schutze des regulären Schiffergewerbes, daß die aus Schwarzwaldtannen provisorisch hergestellten großen „Lawerthane“ und „Thennenschief“, die nach Erledigung der Rheintalfahrt abgebrochen zu werden pflegten, soweit sie über 35 Zollfuder²²⁹⁾ hielten, also fühlbare Konkurrenz darstellten, auf der kurtrierischen Rheinstrecke nicht mehr geduldet werden sollten²³⁰⁾. Für die kurtrierischen Schiffsleute verwandte sich ihr Kurfürst bei seinen rheinischen Kollegen auch außerhalb der seit dem 14. Jahrhundert zur gemeinsamen Strompolitik zwischen ihnen eingeführten Kapiteltage, wenn sie in Einzelfällen gegen willkürliche Zoll- und Umschlagsbelästigungen seinen landesväterlichen Schutz anriefen. Auf der oberen Rheinstrecke legte man ihnen besonders auf der Fahrt nach Frankfurt, diesem bedeutenden Umschlagplatz kurtrierischer Weine, an der kurmainzischen Zollstätte Lahnstein und den kurpfälzischen Kaub und Bacharach Hindernisse in den Weg²³¹⁾.

Am schwierigsten war es für den Trierer Kurfürsten gegen die Drangsalierung der kurtrierischen Rheinschiffer durch die Kölner anzukämpfen, die sich seit dem sinkenden Geschäftsleben ihrer Stadt im späteren 16. Jahrhundert durch Kommission, Spedition und Schifffahrt wirtschaftlich weiter zu halten und eine Verdrängungspolitik in der Rheinschifffahrt zu treiben versuchten²³²⁾. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts waren die „Beseher“ und „Nachgänger“ im Zolldienst der rheinischen Kurfürsten fast alle Kölner, die, selbst Kaufleute oder mit solchen versippt, parteiisch die Geschäfte der Kölner Schifffahrt besorgten²³³⁾. Schlimme Mißstände herrschten besonders bei der Verladung des Weines. Die Zwangslage des Weinschiffmanns, oft 1 bis 2 Wochen vor Anker liegen zu müssen, bis er eine volle Ladung zusammen hatte, nutzten die Kölner Kaufleute und Kommissionäre auf die Weise aus, daß sie sich für die Vergebung einer ganzen Schiffsladung 6 bis 8 Karolinen als „douceur“ geben ließen. Dabei mußte der Schiffer noch stillschweigen, wenn der Frachtbrief zu seinem und der Zollkasse Schaden auf eine geringere Anzahl Fässer ausgestellt war. Um solche Erpressungen und Zollhinterziehungen zu verhindern, empfahl man dem Trierer Kurfürsten eine von der Stadt Mainz getroffene Einrichtung zur Nachahmung. Dort hatte ein „Besteher“, bei dem sich jeder Weinversender melden mußte, die Fracht unparteiisch der Reihe nach an die fahrtbereiten Weinschiffer zu verteilen. Er stellte jedem einen Ladeschein aus, der den Zollstätten die Nachprüfung der Fracht ersparte und es dem Schiffer ermöglichte, alle Zollgebühren vorher zu berechnen und in den Frachtpreis einzukalkulieren²³⁴⁾. Die Rheinschifffahrtspolitik der Kölner stellte den Trierer Landesherren vor die Wahl, entweder für die Existenzbedingungen des Schiffergewerbes rücksichtslos einzutreten oder aber deren ungeachtet sich ganz von Handels- zumal Weinabsatzrücksichten leiten zu lassen. In der 2. Hälfte des 18. Jahrhundert neigte er dem letzteren Standpunkt zu. Kurköln machte ein strenges Einladeverbot in seinen Uferorten, wie Andernach, Linz, Brohl, Breisig, geltend, ohne daß Kurtrier die entsprechende Gegenmaßregel verhängte. Erst 1766 entschloß es sich auf die inständige Klage seiner Rheinbrohler Schiffer, daß die Kurkölnler und Kurpfälzer ihnen in ihrem eigenen Heimatsort durch Weinverfrachtungen die Nahrung entzögen, „zur billigen retorsion“²³⁵⁾. Zehn Jahre später erscholl ein Notschrei der Koblenzer Schifferzunft, daß Schikanen der Kölner, die sie oft 4 bis 6 Wochen in Köln festhielten und ihnen die Einladung verweigerten, sie an den Bettelstab brächten. Die Zollbeamten könnten es

²²⁹⁾ 1 Zollfuder = 12 rhein. Ohm. Scotti Nr. 42: 1503. — ²³⁰⁾ Scotti Nr. 61.

²³¹⁾ So verhandelte z. B. 1657 ein eigens nach Frankfurt entsandter Vertreter des Trierer Kurfürsten mit dem dortigen kurmainzischen Amtmann über die Beschwerden zweier privilegierter kurtrierischer Marktschiffer. Nr. 8115 S. 3. Ein kurmainzischer Erlaß von 1724, der den Bopparder unzünftigen Schiffern die Ladungen am Mainzer Ufer untersagte, mußte auf den Einspruch Kurtriers bald widerrufen werden. Eckert, Mainzer Schiffergewerbe. S. 75 Anm. 5.

²³²⁾ Vgl. Kuske, Gewerbe, Handel und Verkehr S. 243; s. auch Trierer Heimatbuch, 1925, S. 31—32 (Trier. Chronik IX Nr. 1/2, Okt./Nov. 1912, S. 1—8).

²³³⁾ Die kurtrierischen Schiffeleute würden von ihnen „dermaßen hart gehalten und hergenommen, daß sie nicht auf noch fort kommen könnten, sondern den Cölnischen, welche nach Gunst mit der Herrschaft [Kurfürst von Mainz] schaden und nachtheyl traktirt werden, die schieffungen allein laßen müßen“. Nr. 8115 S. 3: 1657.

²³⁴⁾ Nr. 8115 S. 7: 18. Jahrhundert, undatiert. — ²³⁵⁾ Nr. 8124 S. 96: 1766.

bezeugen, daß fast kein anderer mit Waren den Rhein passier als Kölner²³⁶⁾. Dagegen ersuchte 1791 die Gemeinde Rheinbrohl um Aufhebung des Einladeverbotes von 1766 gegen die Kurkölnischen Schiffer. Die Regierung beschloß darauf, ihnen eine auf Wein und auf die Landortschaften beschränkte Ladefreiheit zu gewähren, „indem die Beförderung des Weinabsatzes mehrerer Rücksicht als die Begünstigung des Nahrungs-Standes der Schiffer zu verdienen scheine“²³⁷⁾, ein Standpunkt, der auch vom Zollamt zu Leutesdorf und vom Amtmann von Engers vertreten wurde²³⁸⁾.

Wie der letzte Trierer Kurfürst die heimische Rheinschiffahrt vor allem mit Rücksicht auf den Weinabsatz vor der überlegenen ausländischen Konkurrenz nicht schützte, so schützte er sie auch nicht vor der Konkurrenz des heimischen Fernverkehrs zu Lande, indem er den Landstraßen viel größere Pflege angedeihen ließ als seine Vorgänger²³⁹⁾. Wie auf früheren Stufen des Weinverkehrsprozesses die Schröter und Fuhrleute, so benutzte der Staat auch die Schiffer zur Durchführung von den Weinverkehr betreffenden Landesverordnungen²⁴⁰⁾.

4. Die Verkehrs- und Finanzpolitik in ihrer Beziehung zur Weinwirtschaft.

Als Schiffsfahrtswege kamen für den Verkehr des Weines im Kurtrierischen drei Wasserstraßen inbetracht, der Rhein, die „Pfaffengasse“, an dem die vier rheinischen Kurfürsten und andere Territorialherren gemeinsam das Stromregal nutzten, und die beiden in den kurrheinischen Verein nicht mit einbegriffenen trierischen „Privatflüsse“²⁴¹⁾ Mosel und Saar. Seit dem 16. Jahrhundert legte der Trierer Landesherr den Flußanliegern den Instandhaltung der Leinpfade, welche die Bergfahrt durch den Treidelverkehr erst ermöglichten, als Servitut auf²⁴²⁾. Als die geistlichen und adligen Weingrundherren am Wasser sich in der Niedergangszeit nach dem Dreißigjährigen Kriege dieser Pflicht entzogen, wurden die Gemeinden gehalten, ihre Anteile mit auszubessern, wofür sie sich an der Schar der anliegenden Weinberge und Felder schadlos halten durften²⁴³⁾. Die seit dem Westfälischen Frieden, auf den der rheinische Partikularismus mächtig ins Kraut schoß, immer unerträglicher werdenden Verkehrshindernisse auf dem Rhein an den Zollstellen, Umschlagsplätzen und Stapelstädten trieben den Handelsverkehr, besonders auch den des kurtrierischen Weines, auf die Landstraßen²⁴⁴⁾. Aus diesem Grunde und, da die Privatflüsse des Kurstaates, Saar und Mosel, durch die Verkehrsabwanderung vom Rhein stark in Mitleidenschaft gezogen wurden, wandte sich das verkehrspolitische Interesse des Kurfürsten seit dem 18. Jahrhundert²⁴⁵⁾ stark der Förderung der Landstraßen zu²⁴⁶⁾, die nicht nur im Gegensatz zur kurtrierischen Rheinstrecke ganz im Machtbereich des Territoriums lagen, sondern auch ein treffliches Instrument der Außenhandelspolitik, deren Sorgenkind in erster Linie die Weinausfuhr war, bildeten. Eine leidenschaftlich für die Wiederbelebung der Rheinschiffahrt und gegen die Konkurrenz der Landstraßen Partei nehmende Denkschrift gibt ein gutes Bild von der Lage des kurtrierischen Straßensystems im 18. Jahrhundert²⁴⁷⁾. Sie zählt vier Landstraßen auf, durch die das Handelsgut, zumal der Wein, vom Rheine abgezogen wird. Die erste geht von Frankfurt aus, nimmt aber durch eine Landverbindung mit Koblenz von dort die Weine, „somit das eigene rheinische gewächs von deme Rheine ab“ und führt sie über Marburg und Cassel nach Minden und von da zu Lande nach Westfalen und Niedersachsen oder westerwärts nach Bremen. Lediglich durch die Schiffbarmachung der Lahn²⁴⁸⁾, an die aber

²³⁶⁾ Nr. 8124 S. 25: 1776. — ²³⁷⁾ Nr. 8124 S. 94: 1791.

²³⁸⁾ Nr. 8124 S. 95: 1791. — ²³⁹⁾ Dominikus S. 72.

²⁴⁰⁾ Verbot der Verschiffung eines ungeeichten Fuders bei 25 Taler Strafe. Nr. 11044 S. 86: 1776.

²⁴¹⁾ Nr. 8115 S. 7. 18. Jahrh.

²⁴²⁾ Scotti Nr. 74, 79: 1543, 48; vgl. Trierer Heimatbuch, 1925, S. 52 (zu S. 23 f.).

²⁴³⁾ Scotti Nr. 212: 1654.

²⁴⁴⁾ Über diese Frage richtete der Kurfürst von Mainz verschiedene sorgenvolle Briefe an den von Trier und erklärte sich bereit, alle seine Rheinzollstätten zur Erleichterung des Verkehrs abzuschaffen, wenn alle zollvereinten Kurfürsten mitmachten. Nr. 8115 S. 1: 1657. S. Anm. 266.

²⁴⁵⁾ in dem allgemein auf dem Gebiete des Straßenswesens erst eine lebhaftere Tätigkeit zu beobachten ist. Vgl. Below S. 577. — ²⁴⁶⁾ Vgl. Dominikus S. 72.

²⁴⁷⁾ Vermutlich zweite Hälfte. Schluß und Datum fehlt. Nr. 8115 S. 7.

²⁴⁸⁾ An diese hat man auch später noch gedacht. Vgl. Gavarelle, Abhandlung über die Schiffbarmachung der Lahn, Nahe, Mosel, Saar. Koblenz 1806.

vorläufig nicht zu denken sei, könne es gelingen, den Verkehr von der Frankfurter Straße abzulenken und sofort über Gießen nach Cassel zu leiten. Die zweite Konkurrenzstraße ist die hohe Landstraße, die über den Westerwald führt. Die dritte kommt von Lüttich, geht über Aachen, Stavelot, Malmedy, spaltet sich bei Hillesheim in der Eifel und sendet den einen Arm über Ulmen, Cochem Senheim, Hunsrück, Mainz, Elsaß, den andern über Geisbüsch, Mayen, Polch, Koblenz, Montabaur, Limburg, Frankfurt. Die allerschädlichste vierte soll noch angelegt werden und von Ostende über Brügge, Gent, Mecheln, Löwen nach Namur und von dort einerseits über Lüttich, Maastricht, Aachen, Köln ins Reich, andererseits über Marche, Bastogne, Arlon nach Luxemburg führen, von dort in der Hauptrichtung nach Metz, Saargemünd, Pfalzburg, Zabern, Straßburg, Elsaß und Schweiz weiterlaufen und in einem Seitenarm nach Grevenmacher, Trier moselabwärts abzweigen. Die Gebrüder Romberg haben versprochen, einen Zentner Ware von Ostende nach Basel auf dieser Straße in 20 Tagen für 24 Schilling und von Ostende nach Neufchâtel in 24 Tagen für 30 Schilling zu befördern. Dagegen schwimmt die Wasserfracht auf Rhein und Mosel $\frac{1}{4}$ Jahr und kostet von Köln bis Mainz oder Trier bereits die genannten Preise. Die letzte Straße wird darum so gefährlich, weil sie in ihrem Hauptarm keine Handbreite kurtrierischen Landes berührt. Sie wird es dahin bringen, „daß die Mosell kein anderes Commercium als seine eigene weine behalten wird“, ja selbst diese nur zum Teil, „dann unsere beste weine bestehen in der Ober Mosell²⁴⁹⁾ und ist derselben größte Niederlag bekanntlich zu Trier“, von wo sie dann nach Luxemburg auf die große Straße von Ostende gehen. Zudem sollen Trierer Schiffer und Küfer sogar schon schädliche Abmachungen eingegangen sein, um die Weine bis an die Anschlußpunkte der Straße Grevenmacher-Metz zu führen.

Clemens Wenzeslaus hat sich am meisten von den letzten Fürsten auf dem Trierer Kurstuhl vom Rheine verkehrspolitisch ab-²⁵⁰⁾ und den Landstraßen zugewandt. Er verfolgte allerlei Pläne zur Anlage von Anschlußstraßen nach Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden, die an die beiden in der Denkschrift so verpönten Konkurrenzstraßen des Rheines im westlichen Kurstaat anknüpften²⁵¹⁾. Die eine sollte von der Conzer Brücke nach dem lothringischen Sierck an der Mosel halbwegs Metz, eine zweite von St. Wendel nach Trier und eine dritte von Hillesheim über Losheim, Büllingen nach dem niederländischen Malmedy oder in der Richtung nach Luxemburg führen. An der ersten Straßenverbindung hatte Frankreich, an der zweiten hatten die Niederlande und an der dritten diese und Luxemburg ein großes Interesse. Alle drei wollte man als Lockspeise zur Erlangung günstiger, besonders die Weinausfuhr fördernder Verträge benutzen, und vorläufig sollte nur das kleine Stück zwischen Bitburg und Prüm als Zeichen ernster Bauabsicht in Angriff genommen werden. Im Jahre 1788 beschlossen die Landstände 232 000 Taler zum Aus- und Neubau von Landstraßen zu bewilligen²⁵²⁾.

Auch dieser bereits im ausgehenden 18. Jahrhundert so kräftig in Angriff genommenen Straßenbaupolitik Kurtriers, deren Ziel Erleichterung des Handels und nicht zuletzt Steigerung des Weinexports war, machte die heraufkommende französische Revolution ein Ende, bis Napoleon ihre Anregungen für seine imperialistischen Zwecke großzügig und tatkräftig fortsetzte.

An den Weinverkehr in seinen verschiedenen Formen hatte der Trierer Landesherr schon früh auf Grund von sich vom Reiche herleitender Regalien eine Abgabepflicht angeknüpft. Der an bestimmten Punkten der Landstraßen erhobene Landzoll betrug im 16. Jahrhundert 1 fl. vom Fuder Wein²⁵³⁾. Um größere Ergiebigkeit durch stärkere Erfassung des binnenländischen Weinverkehrs zu erzielen, strebte der Kurfürst danach, die

²⁴⁹⁾ von Koblenz aus gesprochen, gemeint ist die Mittelmosel zwischen Trier und Trarbach.

²⁵⁰⁾ Wenn er auch z. B. bei Wallersheim und zwischen Ober- und Osterspay die Schifffahrt behindernde Felsen im Rheine sprengen ließ. 1785 und 88. Dominikus S. 79.

²⁵¹⁾ Nr. 8124 S. 57: 1787.

²⁵²⁾ Zum Ausbau der Straße Büllingen—Hillesheim—Koblenz—Montabaur—Limburg—Frankfurt und der Inangriffnahme der geplanten „Commercialstraße“ Merzig—Saarlouis—Saarbrücken und Saarburg—Sierck, welche letztere den bisher durch die luxemburgischen Moselzölle fast lahmgelagten kurtrierischen Handel mit Metz befreien solle. Kantenich, Trierische Chronik 1918 S. 142.

²⁵³⁾ Scotti Nr. 155: 1592.

Maschen dieses Punktzollsystems zu verengen. Aber das Volk sträubte sich hartnäckig gegen eine Vermehrung der Zollstätten²⁵⁴). Um der lästigen Abgabe zu entgehen, umging es, wo es möglich war, die Zollschranke. So vermieden die von der Mittelmosel nach der Eifel gehenden Weinfuhren im 16. Jahrhundert die Wittlicher Zollstelle und fuhren über Ruwer und Pfalzel. Dem schob der Kurfürst jedoch bald einen Riegel vor; er wies den Zollschreiber am Pfälzeler Moselzoll an, hier auch den Landzoll zu erheben²⁵⁵). Zur Hebung der Weinausfuhr wurde ausländischen Weinhändlern zuweilen Befreiung von den Landzöllen gewährt²⁵⁶). Infolge der Entwertung des Kurrentguldenes um fast die Hälfte seines Nominalwertes mußten die Straßenzölle 1603 auf einen Goldgulden vom Fuder Wein gesetzt werden²⁵⁷). Im Laufe des 17. Jahrhunderts sank der Kurs der Scheidemünze immer mehr, sodaß der Goldgulden zu 3,5 und auf dem Kapitelstage der rheinischen Kurfürsten zu Bacharach 1718 gar zu 8 Kopfstücken gerechnet wurde. 1721 setzte man diesen Satz, der 4 Kurrentgulden entsprach, auch für den kurtrierischen Landzoll von 1 Goldgulden auf das Fuder Wein, einem seit Jahrhunderten beibehaltenen Weinzollsatz, fest und führte dazu noch auf neue leere Fässer einen Zoll von 3 Groschen ein²⁵⁸).

Da sich der Kurstaat von jedem ins Ausland gehenden Fuder Wein den Zoll von einem Goldgulden sichern wollte, bestimmte er, damit er ihm nicht zum Teil durch die Maschen des Landzollsystems entzöhlen möchte, daß man ihn an mindestens einer Zollstelle bezahlen müsse, auch wenn man keine zu berühren brauchte²⁵⁹). Auf die Beschwerden der Trierer Bürgerschaft gegen die Erschwerung des Weinhandels durch die untragbaren städtischen Auflagen auf den Wein²⁶⁰) erklärte sich die Landesregierung 1787 bereit, den Kamerallandzoll an der Moselbrücke zur Entlastung des Weinhandels aufzuheben, falls die Stadt auf ihre Freiheit vom Pfälzeler Moselzoll verzichtete²⁶¹). Die zu erwartende Schmälerung der Zolleingänge bei überwiegender Benutzung der schwerer als die Flüsse kontrollierbaren Landstraßen hinderte Clemens Wenzeslaus nicht, aus verkehrs- und außenhandelspolitischen Gründen den Landstraßen, wie wir sahen, seine erhöhte Fürsorge zuzuwenden²⁶²). Um den Überschüßerträgen des Landes, in erster Linie des Weinbaues, besseren Absatz zu verschaffen, war er nicht nur zu einer fiskalischen Einbuße, indem er Landzölle von zweifelhaftem Aufkommen gegen gleichmäßig ergiebige Wasserzölle durch Förderung der Verkehrsverschiebung vom Rhein aufs Land in Kauf nahm, sondern sogar zu völligem Verzicht auf die Zolleinkünfte bereit. Er plante nämlich, um zumal den Wein der westlichen Verkehrsader Ostende-Luxemburg-Metz zuzuleiten, obwohl man ihm vorhielt, daß sie Kurtrier und seine Zollstätten umgehe, Anschlußstraßen zu ihr und ging nicht auf den an rein finanzpolitischen Erwägungen orientierten Vorschlag ein, den Warenverkehr über lange Inlandswege an möglichst vielen Zollstellen vorbei zu lenken²⁶³).

Auch das Stromregal, das Seitenstück zum Regal der Landzölle, war schon früh aus den Händen des Reiches in die des Kurfürsten übergegangen. Der Wasserzoll vom Wein, der von gleicher Höhe wie der Straßenzoll war²⁶⁴), brachte in der früheren Zeit wegen des überwiegenden Flußverkehrs und seiner besseren Überwachungsmöglichkeit auf den nur drei kurtrierischen Schiffsstraßen Rhein, Mosel und Saar²⁶⁵) höhere Erträge als dieser.

²⁵⁴) So die Trierer, vgl. Kantenich S. 363.

²⁵⁵) Nebst dem Wegegeld zur Instandhaltung der so stark benutzten Straße. Scotti Nr. 155: 1592.

²⁵⁶) S. o. S. 123 — ²⁵⁷) Scotti Nr. 169: 1603. — ²⁵⁸) Scotti Nr. 373.

²⁵⁹) Scotti Nr. 355: 1718. — ²⁶⁰) Nr. 8124 S. 45: 1785. — ²⁶¹) Nr. 8124 S. 57: 1787.

²⁶²) Vgl. auch Dominikus S. 79.

²⁶³) Man empfahl ihm des doppelten Landzolles wegen, den Verkehr in Fortsetzung der Straße Lüttich—Hillesheim—Koblenz in die alte Westerwälder Heer- und Geleitsstraße über Montabaur—Limburg zu führen und von der Kurtrier bei Koblenz sofort verlassenden Straße nach Frankfurt abzuziehen. Nr. 8115, S. 7: 18. Jahrh.

²⁶⁴) Aus dem Kochemer Zolltarif von 1728: 1 Fuder Wein 1 Goldgulden, 1000 Fuderfaß-Dauben 1 Goldgulden, 25 neue Fuderfässer 1 Goldgulden, 100 alte Fuderfässer 1 Goldgulden. Scotti Nr. 49.

²⁶⁵) Die kurtrierischen Stromzollstätten in der Merkantilzeit waren: am Rhein: Hammerstein, seitdem 1616 der Koblenzer Moselzoll dorthin verlegt worden war, vgl. H. Hellwig, Zur Geschichte des Koblenzer Moselzolls. Münster. Diss. Trier 1916. S. 65; Engers, anstelle des früheren Koblenzer Rheinzolles und Boppard; an der Mosel: Kochem und Pfalzel; an der Saar: Saarburg.

Im Rheinzollwesen wirkten die Zustände immer lähmender auf den Rheinverkehr besonders, seitdem die aus dem Westfälischen Frieden erwachsene größere Selbständigkeit der rheinischen Kurstaaten ihnen scharfen Abschluß von einander nach dem Muster der größeren Merkantilstaaten gestattete. Auch die seit dem 14. Jahrhundert in Übung gekommenen und im 18. allmählich wieder abgeschafften Zollkapitelstage der rheinischen Kurfürsten befreiten den Weinverkehr nicht von übertriebenen Zollaussbeutungen und unerträglichen Plackereien²⁶⁶), die den dem Wasserzoll zugrunde liegenden Gedanken, eine Entschädigung für Stromschutz und -unterhaltung zu sein, völlig vermissen ließen. Kleinstaatliche Engherzigkeit und fiskalischer Eigennutz in Verbindung mit dem Mangel an fester wirtschaftspolitischer Tradition, der den kleinen Wahlmonarchien anhaftete, siegten sogar über die klare merkantilistische Einsicht, daß die aus der Erleichterung des Weinverkehrs und -handels erwachsende Vermehrung des Volksreichtums den finanziellen Ausfall wettmache²⁶⁷). Die seit dem späteren 17. Jahrhundert beginnende Abkehr des Warenstroms zu den Landstraßen schädigte nicht nur die Einnahme aus den Rheinzöllen, sondern das ganze kurtrierische Flußsystem. Denn die von Lüttich kommende Eifelstraße, welche die Mosel bei Kochem schnitt, saugte vor dem Kochemer Wasserzoll die hochwertigen Weine der Mittelmosel auf, während die an der Untermosel unterhalb Kochem gewachsenen „zu schlecht für ins Land zu führen“²⁶⁸) waren. Daß der letzte Trierer Kurfürst diese Flußzollaussfälle aus Gründen der auswärtigen Handels- zumal Exportpolitik in Kauf nahm, sahen wir schon. Er ging sogar noch weiter und bestimmte 1787 für den Fall, daß Frankreich seinen Beschluß ausführe, die Zölle an die Grenzen zu verlegen, die Wasserzölle an der Mosel und Saar abzuändern²⁶⁹).

Auch die Zölle die beim Ein- und Ausgang des Weines in die Städte von diesen erhoben wurden, beschäftigten wegen ihrer Uneinheitlichkeit in Art und Höhe oder auch, weil es zweifelhaft war, ob sie der Stadt oder dem Staat zustanden, in der Zeit der stärkeren wirtschaftspolitischen Durchdringung des Landes im späteren 18. Jahrhundert die Regierung. Einen staatlichen Eingangszoll auf die französischen Weine bei ihrem Eintritt in die Städte schlug zum Beispiel die Stadt Koblenz 1774 vor, der die heimische Weinerzeugung ebenso wirkungsvoll an den Konsumtions- und Handelszentren schützen sollte, wie ein aus politischen Gründen nicht angängiger Grenzzoll²⁷⁰). Um städtische Abgaben handelte es sich, als die Trierer Bürgerschaft die Weinhandelskrise in den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts auf die hohen Weinein- und -Ausgangszölle in die Stadt Trier zurückführte. Der Eingangszoll auf die Weine, die nicht eigenes Wachstum der Stadtbürger waren, betrug 2 Taler für die Ohm und dazu noch 12 Groschen „Kistengeld“ für das Fuder, während die bis an die Stadtmauer liegenden Dörfer die Weine zollfrei beziehen und daher billiger verkaufen und verzapfen konnten. Als Ausgangszoll nahm die Stadt 1 Taler vom Fuder, wozu noch, wenn es nach Luxemburg ging, 1 Taler und 6 Groschen und, wenn es weiter ging, 1 Taler und 42 Groschen Wegegeld kam. Dem Antrag der Trierer Bürger an ihren Kurfürsten, diese Auflagen abzuschaffen und dadurch dem städtischen Weinhandel die Konkurrenzfähigkeit mit dem nichtstädtischen zu geben, widersprach der fiskalisch interessierte Stadtrat und betonte, die stadttrierischen Zölle seien nicht ungebührlich hoch, Köln nehme sogar 10 Taler Ausgangszoll vom Fuder Wein²⁷¹). Die Regierung stellte sich jedoch auf den Standpunkt der Bürgerschaft und ordnete an, den Eingangszoll „als der Politique zuwider und der Nahrung der bürgerschaff schädlich wieder aufzuheben“ und ebenso den Ausgangszoll auf

²⁶⁶) 1657 schrieb der Mainzer an den Trierer Kurfürsten, „daß die Commercica umb keiner anderen ursach Willen von dem Rheinstrom ab undt auf daß landt kommen alß weillen Immerdar gegen den langwürigen auffhalt ahn den Zöllen und der Zolldiener wie länger wie mehr steigende executiones undt irregulirte Verzollungen geklagt“ werden müsse. Nr. 8115 S. 1.

²⁶⁷) Der Trierer Kurfürst schlug vergebens vor, die Rheinzölle herabzusetzen und der Kurmainzer sogar, sie gemeinsam gänzlich abzuschaffen, dann „würden die unterthanen ihre wein, frucht und andere gütter zu gelt machen, und zu beßerem vermögen gerathen, und dem landts-Fürsten auf allen fall beysteweren können, würden auch geren dem landts-Fürsten daßenig, waß derselb von seinen Zöhlen iährlichen zu genießen hatte, guth thun“. Nr. 8115 S. 3: 1657.

²⁶⁸) Nr. 8115 S. 7: 18. Jahrh. — ²⁶⁹) Nr. 8124 S. 57: 1787. — ²⁷⁰) S. o. S. 131.

²⁷¹) Nr. 8124 S. 49: 1785.

den Wein abzuschaffen, dafür aber das Kistengeld bei der Weineinfuhr um 6 oder 9 Groschen zu erhöhen²⁷²⁾.

Auch die Handhabung der alten Grundsteuer vom Weinbergsboden, der Schatzung, durch die kurtrierische Steuerpolitik wollen wir für die Merkantilzeit betrachten. Der Kurfürst Jakob v. Eltz nahm 1569 eine neue Durchschnittsertragsschätzung der Weinberge seines Landes vor und setzte für einen Ertrag von 100 Gulden eine Steuerquote von 6 Groschen fest²⁷³⁾. Da zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges wegen der Geldknappheit die Leistungen aus der Schatzung ausblieben, wandelte der Landesherr sie in eine Verkehrssteuer von 1 Gulden pro Fuder Wein um, die der Erzeuger beim Verkauf, in dem Zeitpunkt, wo ihm flüssige Mittel für sein Erzeugnis zuflossen, zu entrichten hatte²⁷⁴⁾. Die wachsenden Kriegslasten zwangen ihn bald zwecks Erhöhung des Aufkommens zu einer prozentualen Erhebungsart von 4⁰/₁₀₀ vom Weinerlös überzugehen. Da sich die Steuerkraft des Weinbaues als zu stark angespannt erwies, hob Johann Christoph v. Soetern diese Weinsteuer wieder auf und ersetzte sie durch ein Lagergeld von 1 Taler vom Fuder oder 3 Batzen von der Ohm, das er sich eigens vom Kaiser genehmigen ließ²⁷⁵⁾. Noch mehr als die vorhergegangenen Ersatzsteuern der Schatzung, die man bis dahin einzig gekannt hatte, fand das Weinlagergeld die heftigste Abneigung als unerhörte Steuerneuerung, sodaß der Kurfürst sie 1650 bei seiner Versöhnung mit den Landständen wieder abschaffen mußte²⁷⁶⁾. 1654 ging dann sein Nachfolger wieder zu der alten Bodensteuer über, nahm einen Simpelschlag für den Weinbergsboden im ganzen Lande vor und setzte unter Beibehaltung der früheren Steuerquote von 6 Groschen von 100 Gulden Weinertrag das Fuder wegen der Entwertung des Kurrentguldens²⁷⁷⁾ zu 375 Gulden an²⁷⁸⁾. 1663 mußte als Türkenhilfe eine außerordentliche Steuer von 1 Taler vom Fuder Wein umgelegt werden²⁷⁹⁾. 1720—24 erfolgte eine neue Schatzung der kurtrierischen Weinbergböden. Man teilte die Weingemeinden in 5 Ortsklassen und diese wieder in je 3 Lagenklassen ein und setzte die zur Erzeugung eines Fuders Wein erforderliche Stockzahl und den Reinertrag eines Fuders in sehr mäßigen Durchschnitten fest²⁸⁰⁾. Für die Steuereinheiten von je 1000 und 100 Weinstöcken der einzelnen Lagenklassen bestimmte man eine nach Pfennigen berechnete Grundzahl, die um die Mitte des 18. Jahrhunderts mit 16 vervielfältigt den Steuersatz

²⁷²⁾ Nr. 8124 S. 57: 1585.

²⁷³⁾ Marx III S. 221. — ²⁷⁴⁾ Scotti Nr. 186: 1621. — ²⁷⁵⁾ Scotti Nr. 193.

²⁷⁶⁾ Marx III S. 220. — ²⁷⁷⁾ S. o. S. 81. — ²⁷⁸⁾ Marx III S. 224. — ²⁷⁹⁾ Scotti Nr. 227.

²⁸⁰⁾ Nach folgendem Schema, nach Marx III S. 227

Ortsklassen	Lagenklassen	Stockzahl auf 1 Fuder	Reinertrag des Fuders
I ¹	1	4 000	36 Taler [Rohertrag 60 Taler]
	2	5 000	
	3	6 000	
II	1	5 000	30 Taler
	2	6 000	
	3	7 000	
III	1	6 000	25 Taler
	2	7 000	
	3	8 000	
IV	1	7 000	20 Taler
	2	8 000	
	3	9 000	
V	1	8 000	15 Taler
	2	9 000	
	3	10 000	

¹ Nach Stramberg [Moseltal S. 442] stand in der I. Klasse nur Wehlen. Interessant ist die der heutigen ganz entgegengesetzte Auffassung, daß die höchste Orts- und Lagenklasse die niedrigste Stockzahl bedürfe.

ergab²⁸¹⁾. Als man den Multiplikator später auf 24 erhöhte, hielten die Weinerzeuger den Schätzungsanschlag der Weinberge gegenüber dem des Ackerlandes für zu hoch und glaubten, daß der Staat mit diesem steuerpolitischen Mittel den Körnerbau auf Kosten des Weinbaues heben wolle, wie es Frankreich durch seine 1426 eingeführte Taille vom Wein mit so vernichtender Wirkung auf den Weinbau getan habe²⁸²⁾. Drängte man so auf Herabsetzung der Schätzung, um den Weinbau lohnend zu machen, so tat man es anderseits auch, weil man in dem zu hohen Schätzungsanschlag ein Hindernis für die Umwandlung ungeeigneter Weinbergböden in Ackerland erblickte²⁸³⁾.

Im späteren 18. Jahrhundert bemühte sich der kurtrierische Kriegsrat, auch theoretisch die staatliche Berechtigung, gerade den Weinbau so stark als Steuerobjekt heranzuziehen, nachzuweisen²⁸⁴⁾.

Die weitaus wichtigste Steuer im kurtrierischen Finanzsystem der Merkantilzeit war die auf den Weinumschlag gelegte Akzise, deren Entstehung und Entwicklung in Stadt und Land verschieden war.

In Trier ging das im 13. Jahrhundert dem Erzbischof allein zustehende Recht der Weinakziseerhebung allmählich in die Hand der Stadt über, indem sich im 14. Kurfürst und Stadt in die Weinakzise, das vom Zapf erhobene sogenannte „Sestergeld“ teilten²⁸⁵⁾, später der landesherrliche Anteil vom Domkapitel käuflich erworben²⁸⁶⁾ und sie endlich ganz der Stadt zuerkannt wurde²⁸⁷⁾. Die Weinakzisefreiheit der Geistlichkeit wurde von der Trierer Bürgerschaft Jahrhunderte hindurch erbittert bekämpft²⁸⁸⁾.

In der Stadt Coblenz führte Kurfürst Johann v. Baden 1462 eine Weinakzise von 1 Groschen auf die Ohm ein, von der $\frac{2}{3}$ zwölf Jahre lang zum Mauerbau verwandt und $\frac{1}{3}$ zwischen Hofkammer und Stadt geteilt werden sollte. Sie wurde 1584 in eine Naturalabgabe von 1 Vierteln Wein von der Ohm umgewandelt²⁸⁹⁾.

Die erste allgemeine Weinakzise für alle Städte, Flecken und Dörfer in der Höhe von 2 Pfennigen für die Maß Wein legte Johann von der Leyen 1562 auf, um die durch französische Truppendurchzüge entstandenen finanziellen Staatslasten bestreiten zu können²⁹⁰⁾. Wenn er auch auf dem Lande nicht überall damit durchdrang, so griffen seine Nachfolger doch immer wieder auf die allgemeine Weinakzise zurück. Als man 1611 die drückenden Kontributionen durch eine erträglichere und zugleich ergiebigere Steuer ersetzen wollte, ordnete man wieder eine Akzise von 6 Gulden vom Fuder Wein nebst 2 Pfennigen von der Maß an, ausdrücklich auch für diejenigen Gemeinden, die sich bisher der Weinakzise entzogen hätten²⁹¹⁾. Im nächsten Jahre änderte der Kurfürst nach Vereinbarung mit den Ständen die 2 Pfennige von der Maß in 3 Gulden vom Fuder um, so daß dieses zusammen nun mit 9 Gulden belastet war²⁹²⁾. Die Verarmung des Landes im Laufe des Dreißigjährigen

²⁸¹⁾ Vgl. die Grundzahlen für Trier in Klasse V, nach Marx III S. 229

Lagenklassen	Stockzahl auf 1 Fuder	Grundzahl [Simpel]	
		auf 1000 Stöcke	auf 100 Stöcke
1	8000	1 Groschen $\frac{1}{3}$ Pfg.	$1\frac{3}{4}$ Pfennig
2	9000	1 „	$1\frac{1}{2}$ „
3	10000	$6\frac{1}{2}$ Pfg.	$1\frac{3}{4}$ „

²⁸²⁾ Vgl. Hörter II S. 19. — ²⁸³⁾ S. o. S. 111.

²⁸⁴⁾ Es sei „eine offenkündige sache, daß die Subsistence deren Chur Trierisch Maynsisch Cöllnisch und Pälzischen Landen . . . aus der Wein Crescenz hergenommen werde, folglich auch, daß die abtragung deren Reichs-Krayß und eines jeden Landes auflagen zu unterhaltung deren Soldaten und festungen, dan bestreitung deren legationes und Kammer Zieler, aus eben dieser deren Unterthanen Subsistence herfließen“. Nr. 8124 S. 19: 1774.

²⁸⁵⁾ Kentenich S. 217. — ²⁸⁶⁾ Scotti Nr. 229: 1664. — ²⁸⁷⁾ Marx III S. 220.

²⁸⁸⁾ Vgl. Kentenich S. 280, 351, 416: 15. und 16. Jahrhundert.

²⁸⁹⁾ Scotti Nr. 29. — ²⁹⁰⁾ Scotti Nr. 101. — ²⁹¹⁾ Scotti Nr. 173. — ²⁹²⁾ Scotti Nr. 174: 1612.

Krieges²⁹³) machte schon 1634 eine Herabsetzung des Steuersatzes von 9 auf 4 Gulden notwendig²⁹⁴), der durchs 17. und 18. Jahrhundert hindurch der Normalsatz blieb²⁹⁵). Da aber auch nach der Ermäßigung die Ergiebigkeit der Weinakzise sehr zu wünschen ließ, verfügte der Kurfürst zur besseren Kontrolle 1657 die Anmeldung jedes Fasses vor dem Anstich und die Eintragung in ein Akziseverzeichnis durch die Einnehmer²⁹⁶). Trotzdem dauerten die Hinterziehungen fort und das Aufkommen blieb gering. Akzisebefreiungen²⁹⁷) sollten die Einbürgerung des Normalfuders von 6 1/2 Ohm beschleunigen helfen. Um den Weinverbrauch zu heben und dem Alkoholismus in der in der Kriegs- und Nachkriegszeit eingerissenen roheren Form des Branntweingenusses zu steuern, setzte der Kurstaat 1699 auf 1 Ohm Branntwein die gleiche Akzise wie auf 1 Fuder Wein²⁹⁸), legte 1712 auf den Brennkessel eine Steuer von 10 Talern und auf importierten Branntwein eine Einfuhrabgabe von 1 Taler und 27 Groschen, der noch im nämlichen Jahre ein Einfuhrverbot folgte²⁹⁹). Die Unergiebigkeit der Weinakzise hatte aber ihren Grund nicht nur in der Steuerhinterziehung und im Verbrauchsrückgang durch Verbrauchsumstellung, sondern auch in der Akzisefreiheit von Pfarrern, Geistlichen und Ritttern nebst Hofleuten. 1726 schritt der Kurfürst gegen deren Überhand genommenen akzisefreien Ausschank ein, verbot den Geistlichen diesen unstandesgemäßen Erwerb völlig, gestattete den Stiftern und Klöstern nur, ihr Benefizialwachstum, nicht dagegen gekaufte Weine, und den Ritttern nur diejenige Menge zu verzapfen, für die sie ein Privileg nachweisen konnten. Nur der Reichsadel auf den freiadligen Burgsitzen durfte sein adliges Wachstum auf dem Lande frei ausschanken³⁰⁰).

Im 18. Jahrhundert herrschte in den Verhältnissen der kurtrierischen Weinakzise eine außerordentliche Verwirrung. Von den beiden Hauptstädten stand sie in Trier ganz der Stadt, in Koblenz halb der Hofkammer zu; in den Landstädtchen³⁰¹) war die Verteilung zwischen Kammer, Landschaft und Gemeinde ganz verschieden, in den Dörfern floß mit einigen Ausnahmen³⁰²) in die landständische Kasse³⁰³) und wurde gewöhnlich alle 3 Jahre

²⁹³) Das Aufkommen der Weinakzise betrug z. B. vom 1. 5. 1624—1. 5. 1625 1879 r, 12 alb, 4 d, wovon 137 r, 12 alb für Erhebungskosten abgingen. Von den 115 Orten der Steuerliste [nach Fabricius, Erläuterungen zum hist. Atlas der Rheinprov. S. 110, Bonn 1898 zählte Kurtrier 1789 913 Orte] hatten nur 20 Beträge aufgebracht, bei andern 20 war vermerkt, daß kein Wirt da sei. Mehrere hatten die Durchzüge des Kriegsvolks für das Fehlen von Erträgen verantwortlich gemacht. Nr. 1276.

²⁹⁴) Scotti Nr. 196. — ²⁹⁵) Erneuert 1683, 90, 1724, 32 Scotti Nr. 264, 327, 404 Anm.; Nr. 1287

²⁹⁶) Scotti Nr. 219.

²⁹⁷) Für Leccage Füllwein und Ehrentrunck. Scotti Nr. 264 Anm.: 1690, erneuert 17/24 Nr. 1287 S. 12. — ²⁹⁸) Scotti Nr. 296.

²⁹⁹) Scotti Nr. 264 Anm.; erneuert 1724 Nr. 1287 S. 12. — ³⁰⁰) Scotti Nr. 404, 427: 1726, 29.

³⁰¹) z. B.:

Landstädte	Hofkammer	Landstände	Gemeinde
Montabaur	1/2		1/2
Boppard			ganz
Kochem	1/3	1/3	1/3
Zell		ganz	
Wittlich	30 alb vom Fuder		das übrige
Bernkastel		ganz	
Saarburg		ganz	

Nr. 1287: 1776

³⁰²) In Ehrang und Pfalzel, wo sie die Gemeinde zur Erhaltung ihrer Mauern und Pforten einzog und einigen Orten, wo sie der Kammer allein zustand. Nr. 1287.

³⁰³) Der Hofrat betonte 1776, Verweigerung oder Einwand der Verjährung sei ausgeschlossen. Da sie zur Landschaft gehöre, dürfte kein Untertan sich ihrer erwehren. Landschaft und Hofkammer hätten sich wegen der akzisbaren Orte miteinander zu vergleichen. Habe die Hofkammer die Akzise gegen andere Vorteile der Landschaft ganz überantwortet, so komme dieser auch der volle Genuß aus ihrem Rechte zu. Es sei widerrechtlich, daß man auf dem Lande akzisefrei zapfen wolle. Nr. 1287 S. 2.

versteigert³⁰⁴). Hin und wider waren auch noch andere Gewalten daran beteiligt³⁰⁵). Vielfach war sie zudem noch mit Bier-, Apfelwein- und Branntweinakzise in verschiedenen Kombinationen verquickt. Um den Unklarheiten, die vielfach zu Kompetenzstreitigkeiten und Verweigerungen³⁰⁶) geführt und das Aufkommen beeinträchtigt hatten, ein Ende zu machen, plante der Kurfürst eine durchgreifende Reform. Die heillos verwickelten Verhältnisse, die eine 1776 erfolgte Umfrage³⁰⁷) zutage förderten, scheinen ihn davon abgeschreckt zu haben, und es blieb bei der Abstellung einzelner Mißbräuche.

Auch die der Stadt zustehende Weinakzise beschäftigte die landesherrliche Politik. In Trier hatte man sich bereits 1664 in dem langen Kampf gegen „anmaßliche Exemptionen“ einen kurfürstlichen Erlaß erwirkt, der das Ausstecken des üblichen Strohwischs zum Zeichen des Weinzapfs erst dann gestattete, wenn man nach stadtbehördlicher Untersuchung des Weines und Entrichtung der Akzise an die Stadt, die Erlaubnis dazu erlangt hatte³⁰⁸). 1776 erhob die Trierer Bürgerschaft von neuem bittere Klage beim Kurfürsten wegen der unerträglichen Konkurrenz, die dem städtischen Weinhandel aus der Zapffreiheit der Geistlichkeit erwachsen sei. Da die Stadt vom Fuder Wein den 40fachen Ausschankpreis einer Maß als Akzise erhob, der zwischen 3 und 24 Groschen schwankte, so stellte sich die Akzisebelastung eines Fuders auf 2 Taler, 12 Groschen bis 17 Taler, 24 Groschen. Davon waren nun die Pröbste von St. Paulin, St. Maximin und St. Mathias, die Karthäuser, die zuzeiten soviel Wein verzapften wie alle Trierer Schenken zusammen, und dafür dem Bürgermeister nur jedes Jahr ein Essen schuldig waren, der Johanniterorden mit einem gleichfalls ungemein starken Weinzapf, und das lambertinische Seminar nebst andern Klöstern und Kongregationen völlig frei. Dem Antrag der Bürgerschaft, diese Privilegien abzuschaffen³⁰⁹), schloß sich auch der Trierer Stadtrat an, der in seiner sonstigen Abgabepolitik natürlich im Gegensatz zur steuerscheuen Bürgerschaft stand³¹⁰). Der Kurfürst war bereit, kraft seiner landesherrlichen Macht die Stadt Trier zur Herabsetzung ihrer Weinakzise etwa auf den allgemeinen landschaftlichen Satz von 4 Talern vom Fuder zu veranlassen, die Vorrechte der Geistlichkeit aber wagte der Geistliche Herrscher auch jetzt, am Vorabend der französischen Revolution, noch nicht anzutasten³¹¹).

Schluß.

Eine Zusammenfassung der Grundgedanken der kurtrierischen Weinbau- und Weinhandelspolitik in der Merkantilzeit ergibt folgendes Bild: Bei ihrem Aufleben kann sie an eine hochentwickelte durch die günstige Beschaffenheit von Boden und Klima bedingte uralte Weinkultur anknüpfen, auf die Viehzucht und Waldwirtschaft völlig eingestellt sind und die dem Land und der Bevölkerung ein eigenes Gepräge gegeben hat. Zuerst wird die fürstliche Finanzpolitik auf das weitaus wichtigste Landeserzeugnis hingelenkt. Der Gedanke der fiskalischen Ausnutzung des Weinbaus muß von den Weinzöllen her die Flußschiffahrts-

³⁰⁴) Marx S. III S. 220.

³⁰⁵) z. B. in Hambuch stand sie halb der Kammer und halb Kurköln und den Grafen v. d. Leyen zu, in Schönberg i. d. Eifel der Landschaft, wobei aber der Herr v. Schönberg Ostern und Pfingsten den Weinbann hatte. Nr. 1287.

³⁰⁶) z. B. Vallendar und Salzig. Nr. 1287.

³⁰⁷) Nr. 1287.

³⁰⁸) Scotti Nr. 229.

³⁰⁹) Daß „die in vorigen Zeiten vermutlich erschlichene, oder wegen abgang anderer fundations Mitteln erteilte, mithin nunmehr bey bekanatlich reichlichen Einkünfften der fundation entbehrliche ohnehin mit dem geistlichen Stande als ein bürgerliches gewerb nicht wohl zu vereinbarende Privilegien, wenn sie würrklich existieren, aus Landesherrlicher Macht wieder eingezogen würden“. Nr. 8124 S. 45: 1785.

³¹⁰) Nr. 8124 S. 49: 1785.

³¹¹) Nr. 8124 S. 54: 1785.

politik anregen. Seit dem 16. Jahrhundert werden die lehnherrlichen Bestrebungen nach Erhaltung der alten Besitzverhältnisse am Weinbergsboden, dessen berufsbildende Spezialkultur dem Winzer stets ein verhältnismäßig hohes Maß von wirtschaftlicher Unabhängigkeit bewahrt hat, von der Politik des Landesherrn unterstützt, der als Grundherr und geistlicher Fürst hier selbst interessiert ist und als Wahlmonarch sich der Vertretung der ständischen Belange nicht entziehen kann.

Starken Anstoß zur Verbreitung und Vertiefung der Weinwirtschaftspolitik gibt der Dreißigjährige Krieg. Die unterstützungsbedürftige Notlage von Weinbau und Weinhandel einerseits und der gesteigerte Abschluß vom Reich und den deutschen Nachbarkurstaaten andererseits machen sie notwendig, und die Erstarkung der innerstaatlichen Macht des Landesherrn ermöglicht sie. Dazu kommt der anregende Einfluß der gerade in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundert stark beschwingten merkantilistischen Ideen, zumal aus dem benachbarten Frankreich, die aber in dem kriegsgeschwächten, geographisch zerstückelten Trierer Kurländchen, dessen geistliche Wahlmonarchie einer festen wirtschaftspolitischen Tradition entbehrt, nur langsam und ungleichmäßig wirksam werden. Durch staatliche Verfügungen und Arbeitsordnungen, welche die bisher lehnherrliche Aufsicht über die Weinbergarbeit zu einer staatlichen machen, wird die gesunkene Arbeitslust zur Wiederaufbautätigkeit in den verfallenen Weinbergen angespornt; von Staatswegen wird der Düngerfrage Aufmerksamkeit geschenkt und der Eichenholzbedarf des Weinbaus durch Schutz der heimischen Waldbestände sichergestellt. Die erschöpfte Staatsfinanz, die Weinakzise und Schatzung vom Weinland dringend bedarf, ist wenigstens um Erhaltung der Steuerkraft durch Anpassung an sie bemüht. Dem Weinhandel kommt der Staat durch Erleichterungen wie den Eichzwang entgegen und läßt auch das Mittel der Weinabsatzsteigerung durch Privilegierung einer ausländischen Weinhandelskompagnie nicht unbenutzt.

Je weiter im Laufe des 18. Jahrhunderts der innere Ausbau des Kurstaates und seine wirtschaftliche Erholung fortschreiten, um so mehr dehnt sich die Weinwirtschaftspolitik aus und durchsetzt sich mit merkantilistischen Gedanken. Daneben wirken stadtwirtschaftliche Grundsätze fort. Unter dem Einfluß der Stände wird der Schutz der alten Besitzrechte, die Regelung der Weinbergarbeit, zumal der Weinlese, und die Bekämpfung des Vorkaufs und Zwischenhandels fortgesetzt. Gelingt es dem Staat auch nicht, handelshemmende Rückständigkeiten in den Zünften der Küfer und Weinverkehrsarbeiter auszurotten, so stellt er diese doch als Organe in den Dienst der Durchführung und Überwachung seiner weinwirtschaftspolitischen Maßnahmen. Seine Rheinschiffahrtspolitik scheitert an dem übermächtigen Köln, zu dessen Gunsten er das Prinzip der Konkurrenzregulierung beim Rheinschiffergewerbe preisgeben muß, dem Weinabsatzgedanken zuliebe. Dieser steht, da der Wein als Ausfuhrgut und Träger einer angestrebten aktiven Handelsbilanz maßgeblich in Frage kommt, im Mittelpunkt der ganzen kurtrierischen Wirtschaftspolitik. Er setzt folgerichtig schon bei der Weinerzeugung ein. Hier ist der Staat bemüht, die Ernteschwankungen durch Erziehung zu guter Bauweise auszuscalten und ein marktfähiges Produkt zu erzielen. Darum sucht er die heimischen Bestände an Dünger und Weinbergsbauholz durch Ausfuhrverbote zu erhalten, für gute Rebsorten zu sorgen, auf einen günstigen Lesebeginn einzuwirken und schlechte Weinböden durch eine Bodenpolitik der zweckmäßigsten Aufteilung zwischen Wein-, Land- und Waldwirtschaft, nicht ohne Bevorzugung des für die wachsende Bevölkerung lebenswichtigeren Körnerbaus, aufzugeben. Er ist autarkisch bestrebt, der Kellerwirtschaft das inländische Eichenholz durch Ausfuhrverbote der Rohstoffe, Halb- und schließlich Fertigerzeugnisse zu sichern, brauchbare und einheitliche eiserne Fabreifen durch die Staatshütte zur Verfügung zu stellen, tritt für die Naturreinheit des Weines ein, setzt in langem Kampf gegen den innerstaatlichen Partikularismus die Handelserleichterungen der einheitlichen Zwangswassereiche und des Einheitsfuders durch und fördert den heimischen Weinverzehr durch Einschränkung des Branntweinverbrauchs. Er treibt Weinausfuhrpolitik durch Begünstigung der ausländischen Weinkäufer, Erleichterung des Weinverkehrs durch Anlage von Strassen und Verminderung der Binnenzölle und durch Versuche auf handelsvertragspolitischem Wege die Weinzollpolitik der Absatzländer in seinem Sinne zu beeinflussen, wobei das schwache Ländchen allerdings nicht viel mehr als seine günstige Durchgangsverkehrslage in die Wagschale zu werfen hat. Zu dem ungleichen Kampf gegen die seit dem Methuen- Vertrag

verschärfte französische Konkurrenz auf dem deutschen und niederländischen Weinmarkt tritt die Notwendigkeit der Abwehr auf dem heimischen, die sich dem stärkeren Nachbarn gegenüber mit einem inländischen Zapfverbot, statt eines Weineinfuhrverbotes, begnügen muß. Finanzpolitische Opfer in bezug auf die Wasser- und Landzölle zugunsten des Weinhandels sucht man durch Anziehen der Schatzungssätze vom Weinbergsboden und schärfere Erhebung der Weinakzise zu kompensieren. Die Unterstützung des Weinhandels gegen die Weinabgabepolitik der Städte dehnt der geistliche Fürst nicht auch gegen die verhaßten Weinschankprivilegien der Geistlichkeit aus. Hier in der Beschränkung der landesherrlichen Macht durch Geistlichkeit und Stände, die an ihnen die freiere Wirtschaftsentfaltung hemmenden Vorrechten festhalten, außerdem in der Kleinheit und Zerissenheit des Landes, das bei dem Reiche und den Nachbarkurstühlen keinen Rückhalt hat, in der Ohnmacht seiner äußeren Handelspolitik gegenüber stärkeren Nachbarstaaten, im politischen und wirtschaftlichen Druck des übermächtigen Frankreich und schließlich im Verfassungssystem der überlebten geistlichen Wahlmonarchie findet die Weinbau- und Weinhandelspolitik der Trierer Kurfürsten ihre Grenzen. Sie haben sich redlich bemüht, mit den wirtschaftspolitischen Strömungen des 18. Jahrhunderts, die dem 19. in so mancher Richtung vorgearbeitet haben, auch ihr rebenreiches Kurland zu befruchten.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Quellen und Literatur	109
Vorwort	109

I. Teil.

Die Weinbaupolitik.

1. Der Weinbergsboden:	
a) Die Ausdehnung des Weinbergsbodens	110
b) Die Besitzverhältnisse am Weinbergsboden	111
2. Die Rebarbeiten	112
3. Die Weinernte	113
4. Die Behandlung des Weines	115
5. Die Produktionsmittel im Weinbau	116
6. Die Weinmaße und die Faßeiche	119

II. Teil.

Die Weinhandelspolitik.

1. Der Absatz des Weines	123
2. Der Weinhandel mit dem Ausland:	
a) Die Ausfuhr	128
b) Die Einfuhr	130
3. Der Weintransport:	
a) Die Schröter	131
b) Die Weinfuhrleute und Weinschiffer	133
4. Die Verkehrs- und Finanzpolitik in ihrer Beziehung zur Weinwirtschaft	135
Schluß	142